

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 1

12. FEBRUAR 2013

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	3
Berufsrecht	10
Service	12
RVG aktuell	25
Termine	29
Mitglieder	30
Ansprechpartner	32

Verteidigung - ein Rechtskulturgut

Sie wurde vergewaltigt und geschlagen, man hat sie gefoltert und schließlich aus dem fahrenden Autobus geworfen. Sie kämpfte 13 Tage vergeblich um ihr Leben. Alle Beschuldigten, die im Verdacht stehen, ihre Mörder zu sein, wurden in Haft genommen.

Die Nachrichten über das grausame Verbrechen, das am 16. Dezember 2012 in Neu Delhi, Indien, verübt wurde, gingen um die Welt. Die indische Justiz, schon seit längerem im Verdacht stehend, Frauen vor allem dann, wenn es sich um Sexualdelikte handelte, nur halbherzig Rechtsgüterschutz zu gewähren, fand sich in den Schlagzeilen wieder.

Anfang Januar 2013 schrieben verschiedene Zeitungen, ein Sprecher der im Bezirk Saket der Hauptstadt Neu Delhi ansässigen Anwaltskammer habe berichtet, die beim zuständigen Gericht zugelassenen ca. 2.500 Rechtsanwälte weigerten sich, die Verteidigung der Beschuldigten zu übernehmen. Sanjay Kumar, jener Sprecher der Kammer, habe hervorgehoben, aus der Sicht der Rechtsanwälte sei es unmoralisch, diesen Fall zu übernehmen.

Als sich wenige Tage später die Rechtsanwälte Anand, Singh und Sharma gleichwohl als Verteidiger meldeten und Zutritt zum

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



RVG-Reform aktuell
S. 14 - 17

Gerichtsgebäude suchten, wurde ihnen von anderen Rechtsanwälten zunächst der Durchgang verweigert, die sie einzuschüchtern versuchten, mit skandierten Parolen verhöhnten und von ihrer Arbeit abhalten wollten.

Auch in Deutschland lassen sich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finden, die sich der Strafverteidigung widmen und Mandate aus moralischen oder ideologischen Gründen ablehnen. Bemerkenswert scheint, dass nach Delikttypen unterschieden wird. So äußern einige, keine Verteidigung bei Vorwürfen aus dem Bereich der Sexualdelikte zu führen. Andere schließen aus, ein Mandat im Falle einer politisch motivierten Straftat zu übernehmen.

Die Begründung für solche Differenzierungen scheinen mir nicht schlüssig, nicht überzeugend zu sein. Denn Aufgabe der Verteidigung ist nicht, eine Tat zu rechtfertigen oder zu verteidigen, sondern einem Menschen im geordneten Verfahren, in dem er die Rolle eines Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten bekleidet, beizustehen - kompromisslos, entschieden, engagiert und standhaft. Zugleich hat Verteidigung vor dem Hintergrund ihrer besonderen Verantwortung überdurchschnittlich gute Rechtskenntnis mitzubringen, um dann, wenn es geboten ist, alle strafprozessualen Möglichkeiten effektiv ausschöpfen und frei von Rechtsfehlern operieren zu können.

Verteidigung ist älter als jede Verfassung, jedes geschriebene Recht. Verteidigung ist Menschenrecht und zugleich Kulturgut. Rechtshistorisch ist sie entwickelt über die Definition der Freiheit des Bürgers, wie sie sich in den gesellschaftlichen Praktiken formulierte und belegen lässt. Marcus Tullius Cicero, berühmter Verteidiger der Antike, hat durch seine anwaltsethischen Vorstellungen dem Menschenrecht der Verteidigung nicht nur in der späten römischen Republik, sondern bis heute gedient. Seine Rede für den Angeklagten Cluentius Habitus, 66 v. Chr. gehalten, weist dem Richter die Aufgabe zu, die Wahrheit zu suchen. Der Verteidiger aber habe die Wahrscheinlichkeiten zu verteidigen. Selbst in den Prozessen des düstersten Mittelalters wurde der Verteidigung ein solcher (wenn auch sehr viel bescheidenerer) Ansatz zugestanden. Wie sehr in der menschlichen Vorstellung das Verständnis vom elementaren Recht auf Verteidigung verwurzelt ist, zeigen jene Prozesse, die im

mittelalterlichen Florenz um 1300 gegen Dante Alighieri oder in Venedig stattfanden, oder die Verfahren, die in totalitären Systemen angeordnet wurden und die die Tatsache verband, dass Verteidiger und Verteidigung nicht zugelassen waren. Jedermann empfindet ein solches Verbot intuitiv als Unrecht, als unfair, als kulturlos.

Jener mutige Rechtsanwalt Sharma, der Anfang Januar 2013 der Ablehnung seiner vielen Kollegen die Stirn bot, beantragte nach seiner Mandatierung als erstes, dass dem Beschuldigten, dem er beizustehen sich verpflichtet hatte, eine Anklageschrift ausgehändigt werde, die nicht in Englisch sondern in der Landessprache Hindi verfasst sei, damit der Tatverdächtige sie in allen Einzelheiten lesen und verstehen könne. Damit gab er seinen Berufskollegen, die es vorgezogen hatten, zu bewerten und zu richten, ein Beispiel für die Aufgabe der Verteidigung, die zu ihren vornehmsten zählt: In jeder Lage des Verfahrens dafür zu kämpfen und durchzusetzen, dass einem Tatverdächtigen die elementarsten Grundrechte jeder Rechtsordnung zugebilligt werden - das Recht auf Gehör und die Möglichkeit, es zu nutzen.

Dass jedermann Anspruch auf Verteidigung hat, sollten wir nie vergessen. Diese Erkenntnis schulden wir auch unserer Rechtsgeschichte.

Mit den besten kollegialen Grüßen

Ihr



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Otmar Kury'.

Otmar Kury
Präsident

ANKÜNDIGUNG DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2013 DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Die ordentliche Kammerversammlung 2013 wird am

Dienstag, dem 16. April 2013,
18:00 Uhr

**in der Handwerkskammer Hamburg,
Saal 304, Holstenwall 12,
20355 Hamburg**

stattfinden.

Hierzu lädt der Präsident ein.

Bislang sind für die Kammerversammlung folgende Tagesordnungspunkte vorgesehen:

1. Jahresbericht des Vorstandes
- 2.a) Bericht des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2012 (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
- b) Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
4. Aktualisierung des Haushaltsplanes 2013 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
5. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2014 einschließlich der Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2014 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 + 4 BRAO)
6. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
7. Verschiedenes

Auf der Kammerversammlung 2013 werden keine Vorstandswahlen stattfinden, da seit dem Jahr 2010 und der in jenem Jahr erfolgten Umstellung des Wahlmodus nur noch alle zwei Jahre Vorstandswahlen durchgeführt werden.

Alle Kammermitglieder sind hiermit aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte für die Tagesordnung vorzuschlagen oder Anträge anzukündigen.

Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Abs. 2 der Kammersatzung bis

Donnerstag, den 14. März 2013

beim Kammervorstand entweder bis 16:00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24:00 Uhr eingegangen sein.

Anschrift des Kammervorstandes:

**Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Bleichenbrücke 9, 20354 Hamburg.**

Die Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung müssen in Textform innerhalb der oben genannten Frist eingegangen sein.

•

Nach Ablauf der obenstehend genannten Frist zur Einreichung von Anträgen erhalten Sie wie üblich die in der Kammersatzung (§ 1 Abs. 4) vorgesehene formelle Einberufung der Kammerversammlung mit der sodann endgültigen Tagesordnung und den eingegangenen weiteren Anträgen.

•

In den Pausen der Versammlung werden belegte Brötchen und Getränke gereicht.

Examensnoten

Das Bundesamt für Justiz wertet regelmäßig die Prüfungsergebnisse der staatlichen Prüfungsämter für das erste und zweite juristische Staatsexamen aus.

Dabei werden - nach den jeweiligen Bundesländern sortiert - die Noten aller Prüfungen des ersten und zweiten Staatsexamens, die Anzahl der Freiversuche, die durchschnittliche

Studiendauer und schließlich die Anzahl der Referendare veröffentlicht. Ebenfalls mit veröffentlicht werden die in den einzelnen Bundesländern verschiedenen Prüfungsprofile (schriftliche/mündliche Prüfung/Gewichtung von Leistungsnachweisen). Im Bundesvergleich ist auffällig, dass in Hamburg mit Abstand der größte Prozentsatz (36,6%) aller bestandenen 2. Examina mit "voll befriedigend" abgelegt wurden. In Hamburg haben 11,6% der Prüflinge

das zweite Staatsexamen nicht bestanden.

Wenn Sie sich sämtliche Statistiken im Detail ansehen wollen, klicken Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes bitte hier. 

Betreuungsrecht

Im letzten Kammerreport hatten wir über eine Veranstaltung betreffend Betreuungsrecht berichtet.

Dieser Informationsabend hat am 22.01.2013 in der Grundbuchhalle stattgefunden. Es waren etwa 120 bis 130 Kolleginnen und Kollegen anwesend.

Den von Herrn Knackstedt vom Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsrecht beim Bezirksamt Altona gehaltenen Vortrag finden Sie - wie auf der Veranstaltung angekündigt - auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer im Abschnitt "Aktuell" oder wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Auslobung

Es gibt ein "forum vergabe e.V.", in welchem im Vergaberecht tätige Kolleginnen und Kollegen organisiert sind.

Dieses forum vergabe e.V. hat 10.000 € Preisgeld für eine vergaberechtliche Arbeit eines jungen Juristen ausgelobt.

Wer in den letzten zwei Jahren in diesem Bereich eine wissenschaftliche Arbeit erstellt hat, mag diese dort einreichen.

Die Auslobung selbst sowie eine Pressemitteilung finden Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes, wenn Sie hier klicken. 

Reform der Zwangsvollstreckung

Die meisten von Ihnen werden wissen, was sich hinter dem Titel "Reform der Sachaufklärung" verbirgt: Grundlegende Änderungen im Zwangsvollstreckungsverfahren. Insbesondere ist es jetzt möglich, die finanziellen Verhältnisse des Schuldners durch Auskünfte bei Rentenversicherungsträgern, dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Kraftfahrtbundesamt zu ermitteln. Die Regelungen zur Abnahme der früher so genannten eidesstattlichen Versicherung, die jetzt "Vermögensauskunft" heißt, sind grundsätzlich geändert.

Wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken, finden Sie ein Hinweisblatt des Deutschen Anwaltverlages auf ein im Anwaltverlag erschienenenes Handbuch mit einer übersichtlichen Darstellung der neuen Rechtslage. 

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Bleichenbrücke 9

20354 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

Russischer Besuch:

Die „Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ)“ veranstaltete im Dezember des letzten Jahres im Auftrage des Bundesjustizministeriums eine Studienreise von Vertretern des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation zum Thema „Zivilprozess in Fällen mit Auslandsbezug“ nach Hamburg und Berlin. Nach einem Besuch beim Landgericht Hamburg wurden die Teilnehmer der Studienreise am 10.12.2012 von der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer empfangen.

Das Treffen wurde von der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung („DRJV“), die durch das Vorstandsmitglied Florian Roloff und den Kollegen Dr. Axel Boes vertreten war, mitveranstaltet. Zudem haben eine Reihe interessierter Kolleginnen und Kollegen teilgenommen.

Das Oberste Wirtschaftsgericht entspricht der Ebene des Bundesgerichtshofs in Deutschland.

Im Folgenden werden Eindrücke aus der Diskussion zusammengefasst:

- Im (erörterten) Standardfall eines russischen Verkäufers russischer Ware an einen deutschen Käufer kommt vor deutschen und russischen Gerichten mit dem UN-Kaufrecht grundsätzlich **dasselbe internationale Kaufrecht** zur Anwendung.
- Beide Staaten (Deutschland und Russland) gewähren grundsätzlich den **Zugang zum Recht** im Sinne von Art. 6 EMRK.
- Deutsche **Schiedsurteile** werden in Russland grundsätzlich **anerkannt**. In diesem Bereich gibt es in Russland keine besonderen Anerkennungsprobleme (Anmerkung: vgl. auch Art. V des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedsurteilen).
- In der wichtigen Frage der gegenseitigen **Anerkennung und Vollstreckung von staatlichen Urteilen** neigten die Richter der russischen Delegation zu einer **anerkenntnisfreundlichen Grundhaltung** für alle Urteile aus den Mitgliedsstaaten

der Europäischen Union. Die entgegenstehende (ein Hamburger Urteil nicht anerkennende) Entscheidung eines Gerichtes in St. Petersburg aus dem Jahr 2004 sei nicht maßgebend, sondern eine Instanzenentscheidung, für die der Rechtsweg nicht ausgeschöpft worden sei. Erst 2009 - 2012 hatte das Oberste Wirtschaftsgericht, mit dessen Richtern wir sprachen, Entscheidungen aus **England** und den **Niederlanden** anerkannt.

- Ab dem **1. März 2013** wird es in Russland ein besonderes „(Fach-) **Gericht für geistige Eigentumsrechte**“ geben. Als erster Präsident wurde im Dezember 2012 ein früherer Wirtschaftsrichter bestellt. Das Gericht wird sowohl für Verfahren über die Anerkennung von geistigen Schutzrechten als auch als Kassationsinstanz in Verletzungsverfahren wirken. Die Einrichtung dieses neuen Gerichts berücksichtigt insbesondere auch deutsche Erfahrungen.
- Die russischen Wirtschaftsgerichte erkennen die **elektronische Signatur** als Beweis für die Echtheit von Urkunden an. Insgesamt werden die **modernen Telekommunikationsmedien** wie Email, **Videokonferenz** und Internet (elektronische Akte) weitaus mehr eingesetzt als in Deutschland. Zur Begründung wurde u.a. auf die Größe des Landes verwiesen.
- Im Fall eines Prozesses in Russland muss ein Kläger mit gewöhnlichem Aufenthaltsort in Deutschland nach Art. 17 und 18 des Haager Übereinkommens über den Zivilprozess zum 1. März 1954, das im Verhältnis zu Russland gilt, keine Prozesskostensicherheit leisten (dies gilt auch im umgekehrten Fall).

Insgesamt wurde die Veranstaltung von allen Teilnehmern als sinnvoll und informativ eingeschätzt.

Für die Hanseatische
Rechtsanwaltskammer:
Prof. Dr. Eckart Brödermann
Dr. Christian Lemke

Für die Deutsch-Russische
Juristenvereinigung:
Florian Roloff
Dr. Axel Boes

NEUES VON DEN GERICHTEN

Unsere Reihe mit Artikeln über die Hamburger Gerichte setzen wir in diesem Heft des Kammerreports mit einer Veröffentlichung von Herrn Christoph Schoenfeld, Präsident des Finanzgerichts Hamburg, fort.

Finanzgericht Hamburg



Christoph Schoenfeld
Präsident des Finanzgerichts Hamburg

»Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich über die Gelegenheit, Ihnen das Finanzgericht Hamburg vorzustellen und Sie über aktuelle Entwicklungen des Gerichts zu informieren.

Seit nunmehr zehn Jahren hat das Finanzgericht Hamburg seinen Sitz in Hamburg-St. Georg, im 6. Stock des Hauses der Gerichte, von wo aus auch die Beteiligten einen fantastischen Blick über die Dächer Hamburgs genießen können.

Beim Finanzgericht Hamburg sind zurzeit 20 Richterinnen und Richter in 6 Senaten tätig, die bei der Bearbeitung der eingehenden Rechtsstreitigkeiten von 22 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im nichtrichterlichen Dienst unterstützt werden. Mit seinen 6 Senaten zählt das Finanzgericht Hamburg bundesweit zu den mittelgroßen Finanzgerichten; unter den 5 oberen Landesgerichten Hamburgs ist es nach dem Oberlandesgericht das zweitgrößte.

Die Zuständigkeit des Finanzgerichts Hamburg ist weit gefächert; es ist zuständig für Klage- und vorläufige Rechtsschutzverfahren gegen Steuerbescheide der Finanzämter, Zoll- und Verbrauchsteuerbescheide der Hauptzollämter und Kindergeldbescheide der Familienkassen sowie in Angelegenheiten des europäischen Marktordnungsrechts und in berufsrechtlichen

Angelegenheiten der Steuerberater, sofern die beklagte Behörde ihren Sitz in Hamburg hat. Neben diesen klassischen Zuständigkeiten eines Finanzgerichts weist das Finanzgericht Hamburg mit Blick auf seine Zuständigkeit zwei Besonderheiten auf, die nur wenigen bekannt sind: In Zoll- und Verbrauchsteuer-sachen erstreckt sich die Zuständigkeit des Finanzgerichts Hamburg nicht nur auf Hamburger Behörden, sondern auch auf in Niedersachsen und Schleswig-Holstein ansässige Hauptzollämter. Und auf dem Gebiet des Ausfuhrerstattungsrechts sowie in Verfahren betreffend die Erteilung verbindlicher Zolltarifauskünfte ist aufgrund der Konzentration der Behördenzuständigkeit bundesweit allein das Finanzgericht Hamburg zuständig.

Die Finanzgerichtsbarkeit ist – anders als die anderen Gerichtsbarkeiten – nur zweistufig aufgebaut. Diese Besonderheit im Gerichts-aufbau gibt mir Anlass, auf zwei Punkte hinzuweisen: Der nur zweistufige Aufbau der Finanzgerichtsbarkeit gewinnt Bedeutung zum einen in Bezug auf die Frage, wie das Finanzgericht Hamburg seinen richterlichen Nachweis rekrutiert. Beim Finanzgericht werden nämlich – wie bei den anderen oberen Landesgerichten auch – die Richterstellen regelmäßig nur mit Personen besetzt, die schon über Berufserfahrung verfügen, also seit einigen Jahre erfolgreich als Volljurist tätig sind. Da dem Finanzgericht aber – im Unterschied zu den anderen oberen Landesgerichten – keine Instanzgerichte nachgeordnet sind, aus deren Personalbestand richterlicher Nachweis gewonnen werden könnte, muss – oder besser gesagt – kann das Finanzgericht seinen Nachwuchs aus einem deutlich größeren Umfeld aussuchen. So erklärt es sich, dass beim Finanzgericht Hamburg Richterinnen und Richter mit ganz unterschiedlichen beruflichen Erfahrungshintergründen tätig sind, die insgesamt eine sehr bunte, aber vor allem wertvolle Mischung darstellt. Sie kommen teils aus der Finanzverwaltung, teils aus anderen Gerichtsbarkeiten, wobei nicht nur Kolleginnen und Kollegen aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit, sondern auch aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit Interesse an neuen

richterlichen Herausforderungen zeigen. Eine weitere Bereicherung wäre es freilich, wenn wir wieder einmal eine Kollegin bzw. einen Kollegen aus der Anwaltschaft gewinnen könnten. Die – zugegebenermaßen – begrenzten Verdienstmöglichkeiten werden durch die Tätigkeit selbst und die Chance, auf die finanzgerichtliche Rechtsprechung gestaltend einzuwirken, bei weitem aufgewogen. Sprechen Sie mich ganz unverbindlich an, wenn Sie mehr über die beruflichen Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten beim Finanzgericht erfahren möchten.

Der nur zweistufige Gerichtsaufbau bedeutet zum anderen, dass das Finanzgericht die einzige Tatsacheninstanz im finanzgerichtlichen Verfahren ist. Diese Besonderheit und der im finanzgerichtlichen Verfahren geltende Amtsermittlungsgrundsatz führen dazu, dass in den meisten Fällen durch die Berichterstatterin bzw. den Berichterstatter vor der mündlichen Verhandlung zunächst ein Erörterungstermin durchgeführt wird, der der Klärung des Sachverhalts dient. Die Erörterungstermine, die beim Finanzgericht Hamburg in besonders gestalteten Räumlichkeiten und unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, bieten besonders gute Rahmenbedingungen für ein intensives Rechtsgespräch, in dem die Möglichkeiten für eine Verständigung ausgelotet werden können. Die Erörterungstermine haben ein hohes streitschlichtendes Potential, was anschaulich dadurch zum Ausdruck kommt, dass im Erörterungstermin selbst bzw. im unmittelbaren Anschluss daran rund 40 % der Klageverfahren einvernehmlich erledigt werden; noch einmal knapp 25 % enden durch eine Klagerücknahme, wobei der freiwillige Verzicht auf eine Fortführung des Verfahrens in vielen Fällen ein Zeichen dafür ist, dass der Klägersseite durch die richterlichen Hinweise und das vom Gericht geführte Gespräch die Rechtslage nachvollziehbar erläutert worden ist.

Das intensive Erörtern der rechtlichen Situation ist übrigens auch in den Fällen, die sich nicht vorzeitig erledigen lassen, zur Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung von hohem Nutzen, zumal den Beteiligten für ihre weitere Prozessführung häufig wertvolle Hinweise gegeben werden. Nicht zuletzt stehen die abgehaltenen Erörterungstermine für Transparenz, ein Aspekt, der gerade auch für Beteiligte wichtig ist, die sonst nicht oder eher selten an finanzgerichtlichen Verfahren beteiligt sind.

Dass diese Praxis der Erörterungstermine auch in Zeiten von Sparmaßnahmen in der Justiz, die auch beim Finanzgericht in den letzten Jahren wiederholt zu Stellenstreichungen im richterlichen Bereich geführt haben, beibehalten werden möge, ist ein Wunsch, der aus der Praxis immer wieder an mich herangetragen wird. Gern sichere ich auch an dieser Stelle zu, dass ich mich und mit mir das gesamte Finanzgericht Hamburg weiterhin mit voller Kraft dafür einsetzen werden, den „kundenorientierten“ Verfahrensstil, um den sich das Finanzgericht Hamburg schon seit vielen Jahren bemüht, konsequent weiter zu pflegen und fortzuentwickeln.

Im Folgenden möchte ich Ihnen noch einige aktuelle Entwicklungen des Gerichts vorstellen:

Dem Finanzgericht ist es auch im vergangenen Jahr gelungen, die durchschnittliche Verfahrensdauer von Klageverfahren auf unter 12 Monaten zu halten. Damit nimmt das Finanzgericht Hamburg im Vergleich mit den anderen Finanzgerichten wiederum eine Spitzenposition ein. Dieser Wert zeigt anschaulich, dass es den Kolleginnen und Kollegen ein besonderes Anliegen ist, nicht nur qualitativ, sondern auch effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten.

Die Öffentlichkeitsarbeit des Gerichts war und ist mir schon immer ein besonderes Anliegen. Ich möchte deshalb auch an dieser Stelle für den vom Finanzgericht Hamburg seit nunmehr zwei Jahren herausgegebenen Newsletter werben. Mit dem vierteljährlich erscheinenden Newsletter informieren wir die interessierte Öffentlichkeit über aktuelle Entscheidungen sowie interessante Entwicklungen und Veränderungen in und um das Finanzgericht Hamburg. Gerade im Steuer- und im Zollrecht, dessen Normen einem immer schnelleren Änderungsprozess unterworfen sind, kommt der Rechtsprechung und ihrer einfachen und schnellen Verfügbarkeit eine gesteigerte Bedeutung zu. Der Newsletter kann über unsere Homepage

<http://justiz.hamburg.de/finanzgericht>

aufgerufen und dort auch ganz einfach kostenfrei abonniert werden. Und wenn Sie bereits unseren Internetauftritt aufgerufen haben, nutzen Sie auch unsere weiteren vielfältigen Serviceangebote, mit denen wir uns auch an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wenden. Oder wussten Sie beispielsweise bereits, dass Sie im Internetauftritt des

Finanzgerichts Hamburg auch einen aktuellen Streitwertkatalog für die Finanzgerichtsbarkeit finden, der vom Finanzgericht Hamburg initiiert worden ist?

Seit Beginn des Jahres 2013 bietet das Finanzgericht Hamburg den Verfahrensbeteiligten als weitere Möglichkeit, Streitfälle einer einvernehmlichen Beilegung zuzuführen, Güteverhandlungen an. In der Güteverhandlung kann der Güterichter, das ist ein nicht entscheidungsbefugter Richter, alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen. Nähere Informationen zum Güterichter und zur Güteverhandlung finden Sie ebenfalls auf den Internetseiten des Finanzgerichts.

Gestatten Sie mir zum Abschluss noch einige Worte in eigener Sache. Seit dem 1. März des vergangenen Jahres leite ich das Finanzgericht Hamburg, dem ich seit nunmehr zwölf Jahren angehöre und an dem ich in unterschiedlichen Positionen, wie als Präsidialrichter, Pressesprecher oder Vizepräsident, tätig war. Zurzeit befinde ich mich auf diversen Antrittsbesuchen zu den Kammern, Verbänden und Ämtern dieser Stadt, um nicht nur mich, sondern auch mein Gericht vorzustellen. Von diesen Besuchen habe ich bereits wertvolle Anregungen für unsere tägliche Arbeit mitgenommen. Deshalb möchte ich Sie auch von dieser Stelle aus ermuntern, mich anzusprechen und den Kontakt zu mir zu suchen. Anregungen, Vorschläge, aber auch Kritik sind wertvoll und wichtig für unser gemeinsames Anliegen, effektiven Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger dieser Stadt zu verwirklichen.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Christoph Schoenfeld <<

In gesiebter Luft

Der "Hamburger Fürsorgeverein" ist eine Jahrzehnte alte, ehrwürdige Institution der Entlassenen-Hilfe für ehemalige Strafgefangene.

Seine segensreiche Tätigkeit wird traditionell von ehemaligen Strafrichtern und Strafverteidigern mitgestaltet.

Wir drucken deshalb nachstehend einen Spendenaufruf ab:

»»Das Leben in einer Justizvollzugsanstalt spielt sich weitgehend ohne Beachtung der Öffentlichkeit ab. „Weggesperrt und vergessen“,

hieß es in der Ausgabe des Spiegels (Heft 2/13). So intensiv die Presseberichterstattung in entsprechenden Strafverfahren ist, so abrupt endet sie mit einer Verurteilung. Das überrascht, da das Thema Strafvollzug und Straffälligenhilfe ein gesamtgesellschaftlicher Auftrag ist. Eine gelungene Resozialisierung des Einzelnen ist im Übrigen der beste Schutz für die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

Der Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e. V. widmet sich diesem Anliegen seit über einem halben Jahrhundert. Seit dem 09.01.2013 stellt er unter der Schirmherrschaft von Justizsenatorin Jana Schiedek in der Grundbuchhalle unter dem Titel

„In gesiebter Luft“

eine Ausstellung vor, die sich genau diesem Thema widmet: Dem Leben in Gefangenschaft. Die Ausstellung wird für die Öffentlichkeit vom 01.03. – 31.03. in der Rathauspassage und vom 01.05. – 05.05. anlässlich des evangelischen Kirchentages in den Messehallen zu besichtigen sein.

Die Arbeit des Hamburger Fürsorgevereins basiert weitgehend auf ehrenamtlichem Bürgerengagement. Ferner betreibt der Verein über eine Geschäftsstelle und mit der Gemeinnützigen Wohnheimgesellschaft mbH (www.wohnheim-gmbh.de) eine Reihe hauptamtlicher Hilfsangebote. Darüber hinaus beteiligt sich der Hamburger Fürsorgeverein an der Stiftung Täter-Opfer-Ausgleich und der Stiftung zur Schuldenregulierung bei Straffälligen.

Der Hamburger Fürsorgeverein ist unbedingt auch auf finanzielle Unterstützung durch Mitgliedsbeiträge, Spenden (Spendenkonto: Hamburger Sparkasse BLZ 20050550, Konto: 1241120839) und sog. „Direktzuweisungen“ bei Einstellungen nach § 153 a StPO angewiesen. Dieses gilt derzeit besonders dringend, da Zuwendungen von der öffentlichen Hand politischen Vorgaben folgend deutlich rückläufig sind. Ich würde mich deshalb sehr darüber freuen, wenn Sie sich über die Möglichkeit der Unterstützung des Vereins auf unserer Homepage informieren würden. Natürlich stehe ich Ihnen auch telefonisch (040/2866822-0) gern zur Verfügung.

Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e. V.
Rechtsanwalt Jes Meyer-Lohkamp,
Vorstand (Vors.) <<

Dank

Großen Dank schulden der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer und die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg den Herren Kollegen Dr. Deuchler, Römmig, Prof. Dr. Schmeel und Ventzke, die im Jahre 2012 nach dem Ablauf ihrer Amtszeiten aus ihrer richterlichen Tätigkeit beim Amtsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg und beim Amtsgericht ausgeschieden sind.

Ihre Aufgaben nahmen die Herren Kollegen in ihren Ehrenämtern über viele Jahre mit außerordentlicher Sorgfalt und großer Rechtskenntnis, mit Weitsicht, Klugheit, besonderem Verantwortungsbewusstsein und mit Disziplin wahr. Dass die Amtsgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg eine fortschrittliche Spruchpraxis pflegt, ist auch ihnen zu verdanken. Die Entscheidungen des Amtsgerichtshofes und der Amtsgerichte belegen, dass sich die Spruchkörper nicht an einem überholten, konservierten Berufsbild des Rechtsanwaltes orientieren, sondern an den Vorgaben des vollständig modernisierten, auf Kernregelungen beschränkten, zeitgemäßen Berufsrechtes.

•

Herr Kollege **Klaus-Ulrich Ventzke** war 13 Jahre im Ehrenamt als Richter tätig. Zuletzt war er Vorsitzender des II. Senats des Amtsgerichtshofes in der Freien und Hansestadt Hamburg.

•

Herr Kollege **Professor Dr. Günter Schmeel** bekleidete das Ehrenamt eines Richters am Amtsgericht für 17 Jahre. Zuletzt wirkte er als Vorsitzender der III. Kammer des Amtsgerichtes.

•

Herr Kollege **Dr. Wolfgang Deuchler** war 13 Jahre im Ehrenamt eines Richters am Amtsgericht tätig und gehörte der I. Kammer des Amtsgerichtes als Richter an.

•

Herr Kollege **Wolf Römmig** diente ebenfalls für 13 Jahre im Ehrenamt als Richter am Amtsgericht und war zuletzt stellvertretender Vorsitzender der II. Kammer.

Die Herren Kollegen Dr. Deuchler, Römmig, Professor Dr. Schmeel und Ventzke haben sich um die Anwaltschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg verdient gemacht.

Otmar Kury

Ein neues Gesicht

»»Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vielleicht werden es schon einige auf der Homepage gesehen oder dem Kammerschnellbrief entnommen haben: ein neuer Name ist dort aufgetaucht. Seit dem 1. Januar 2013 bin ich als Nachfolger des geschätzten Herrn Kollegen Reineke Geschäftsführer bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Entsprechend habe ich bei der Mitgliederberatung die Buchstaben N bis S von Herrn Reineke übernommen.



Außerdem bin ich für die Homepage und für den Datenschutz zuständig.

Meine berufliche Laufbahn begann ich in Hamburg als angestellter Rechtsanwalt in einer interdisziplinären Sozietät mit

Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern. Dort war ich lange Jahre im Bereich des Wirtschaftsrechts tätig. Dann wechselte ich in die Hamburgische Verwaltung und kümmerte mich um Datenschutz sowie im ministeriellen Bereich um Bund/Länder-Arbeit. Zuletzt war ich für die Leitung eines Bund/Länder-Rechtausschusses verantwortlich.

Nun freue ich mich darauf, meine Erfahrungen aus der Anwaltstätigkeit und aus der Hamburgischen Verwaltung in die Tätigkeit bei der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer einbringen und vielleicht auch Ihnen einmal behilflich sein zu können.

Mit besten kollegialen Grüßen

*Ihr
Dr. Matthias Hoes
Rechtsanwalt* <<

Geldwäsche

Der Kammervorstand hat auf seiner Sitzung vom 06.02.2013 beschlossen, von seiner Befugnis gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 GWG Gebrauch zu machen und folgende Regelung zu den internen Sicherungsmaßnahmen in Rechtsanwaltskanzleien getroffen (§ 9 Abs. 1 und 2 Nr. 2-4 GWG):

»Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die in eigener Praxis tätig sind und die die in § 2 Abs. 1 Nr. 7 GwG genannten Geschäfte regelmäßig ausführen, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen, wie

- die Entwicklung und Aktualisierung angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und
- Verfahren und Informationen zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuellen Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und die zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stehenden Pflichten durch geeignete Maßnahmen, sowie
- geeignete risikoorientierte Maßnahmen zur Prüfung der Zuverlässigkeit der Beschäftigten

vorzusehen (§ 9 Abs. 1 und 2 GwG), keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe gem. § 59a BRAO tätig sind.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände, die ihren Beruf gemäß § 59a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft oder in Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung und Kapitalgesellschaften tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände im Falle einer Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59a BRAO nicht vorliegen und im Falle einer Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Die Anordnung wird im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht und wird zwei Wochen nach Bekanntmachung wirksam (§ 41 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Hamburg, den 06.02.2013

gez. Kury

Präsident ◀◀

...& Partner GbR

An sich ist das Thema ein alter Hut, aber nach den Anfragen in der Kammergeschäftsstelle zu urteilen immer noch nicht Allgemeinwissen aller Kolleginnen und Kollegen. Für diese Erfahrung spricht auch, dass der Bundesgerichtshof sich in einer Entscheidung vom 24.10.2012 mit der Firmierung einer Sozietät befassen musste.

Es ging in der Entscheidung um die Firmierung einer BGB-Gesellschaft, die in ihrer Kurzbezeichnung den Zusatz: "& Partner GbR" führte.

Der Bundesgerichtshof hat die der Gesetzeslage entsprechende Auffassung der Rechtsanwaltskammer Hamm bestätigt, dass dieser Zusatz nur von den BGB-Gesellschaften geführt werden darf, die ihn bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes im Jahre 1994 als Namenszusatz führten.

Mit anderen Worten:

Später entstandene Gesellschaften bürgerlichen Rechts dürfen in ihre Firmierung nicht den Zusatz "& Partner GbR" aufnehmen, auch wenn sie glauben, damit hinreichend klargestellt zu haben, dass sie keine Partnerschaftsgesellschaft sind.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 24. Oktober 2012 (AnwZ (Brfg) 14/12) finden Sie im Wortlaut auf der Internetseite des BGH.

Berufshaftpflicht

Die Kammergeschäftsstelle erreichen laufend Anfragen von ehemaligen Mandanten oder deren Prozessbevollmächtigten nach der Haftpflicht-Versicherung eines Kollegen, dem - zu Recht oder Unrecht ist hier unerheblich - die Verursachung eines Schadens durch Beratungsfehler vorgeworfen wird.

Die Rechtsanwaltskammer ist gemäß § 51 Abs. 6 BRAO verpflichtet, auf Anfrage die Daten der Berufshaftpflichtversicherung bekanntzugeben, wenn der Petent einen Schadensersatzanspruch schlüssig darlegt. Zuvor muss jedoch der/die Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Der Bundesgerichtshof hat in einer jüngst ergangenen Entscheidung vom 22.10.2012 (AnwZ(Brfg) 60/11) bestätigt, dass diese Auskunft auch dann zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen für eine unmittelbare Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung im Sinne eines Direktanspruches nicht vorliegen. Darüber hinaus ist jedoch von Bedeutung: Die im Zuge der Umsetzung der EU-Dienstleistungs-Richtlinie aus dem Jahr 2009 erlassene "Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer" (DL-InfoV) vom 12. März 2010 verpflichtet jeden Kollegen und jede Kollegin davon unabhängig, die wesentlichen Daten der Haftpflichtversicherung stets zur Verfügung zu stellen. Diese Verpflichtung ist anlassunabhängig und besteht gegenüber dem Mandanten direkt.

In § 2 der DL InfoV heißt es:

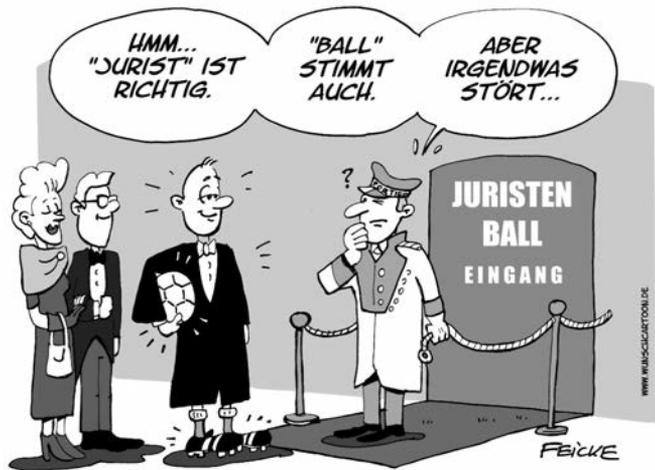
»Unbeschadet weitergehender Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften muss ein Dienstleistungserbringer einem Dienstleistungsempfänger vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Form zur Verfügung stellen:

...

11. Falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich. «

Auch wenn ein behaupteter Schadensersatzanspruch für unbegründet gehalten wird, muss also hiernach die Berufshaftpflicht sowieso bekannt gegeben werden.

Der Vorstand bittet die Kollegen um Beachtung dieser Pflicht. Damit kann das umständliche Verfahren aus § 51 Abs. 6 BRAO sicherlich in vielen Fällen entbehrlich werden.



Mengeninkasso

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 20.08.2012 erneut klargestellt, dass das so genannte "Mengeninkasso" jedenfalls dann keine anwaltliche Tätigkeit (sondern gewerblich) ist, wenn das Geltendmachen der Forderung ohne rechtliche Prüfung der einzelnen einzuziehenden Forderungen erfolgt.

Die Entscheidung mit dem Aktenzeichen III B 246/11 finden Sie auf der Internetseite des Bundesfinanzhofes.

Rechtsanwälte als "alternative Verwahrstelle"

Für die im Bank- und Kapitalmarktrecht tätigen Kolleginnen und Kollegen dürfte von Interesse sein, dass es voraussichtlich zu einem Gesetz kommen wird, wonach auch Rechtsanwälte als alternative Verwahrstelle (vgl. § 80 Abs. 3 und 4 KAGB-E) fungieren können.

Wer sich für Einzelheiten dieses Gesetzgebungsvorhabens interessiert, kann sich den Gesetzentwurf nach einem „Klick“ hier ansehen. 

Es handelt sich um einen am 12.12.2012 vom Bundeskabinett beschlossenen "Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der AIFM-Richtlinie" der Europäischen Union.

Wegen der im September stattfindenden Bundestagswahlen dürfte der Gesetzentwurf allerdings leider der Diskontinuität anheim fallen und erst Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens der nächsten Legislaturperiode werden.

Der Ruf der Anwaltschaft

Das Institut für Freie Berufe in Nürnberg hat eine statistische Untersuchung zu dem Thema „Rechtsanwälte als Vertrauensdienstleister im Selbst - und Fremdbild“ durchgeführt.

In der Darstellung wird auch die „Allensbacher Berufsprestige-Skala 2011“ des „Instituts Demoskopie Allensbach“ wiedergegeben.

Danach kommen Rechtsanwälte in der Reihenfolge der angesehensten Berufe auf Platz 7.

Wer sich mit den Einzelheiten dieser Untersuchung befassen will, kann sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier aufrufen und auf Wunsch ausdrucken. 

Mahnverfahren

Es gibt ein Rundschreiben des Justizministeriums Baden-Württemberg zur Nutzung der Formulare für das automatisierte gerichtliche Mahnverfahren bei nachträglicher Prozessvertretung.

Das Justizministerium gibt Hinweise zur Vermeidung von Störungen im Geschäftsablauf bei nachträglicher Übernahme des Mandates.

Bitte lesen Sie das Rundschreiben im vollen Wortlaut und klicken Sie hier. 

Fachanweisung zu Umzugsprämien

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt hat eine neue Fachanweisung betreffend die Gewährung von Umzugsprämien zur Freimachung von behindertengerecht ausgestatteten öffentlich geförderten Mietwohnungen für Rollstuhlbenutzer verabschiedet.

Sie finden den Text dieser Fachanweisung unter der Internetadresse

<http://www.hamburg.de/contentblob/134880/data/umzugspraemie.pdf>

Telefonverzeichnis

Von der Staatsanwaltschaft hat die Kammer ein aktuelles Telefonverzeichnis der Geschäftsstellen nach dem Stand von Januar 2013 erhalten.

Sie können sich dieses im Internet herunterladen, wenn Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier klicken. 

Arbeitsrecht und Rechtsschutz- versicherung

Herr Kollege Uwe Ewald berichtet dem Kammervorstand erneut von Fällen unberechtigter Verweigerung einer Kostenzusage bei arbeitsrechtlichen Aufhebungsverträgen.

Auch von anderen Kollegen hören wir, dass Rechtsschutzversicherungen in dieser Fallkonstellation sehr restriktiv sind und das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.11.2008 - IV ZR 305/07 - jedenfalls in der Praxis häufig nicht befolgen.

Die Kammer hat bei der Bundesrechtsanwaltskammer nachgefragt, ob auch dort Erfahrungen auch aus anderen Kammerbezirken mit der Verweigerung von Rechtsschutzzusagen in diesen Fallkonstellationen vorliegen.

Der Vorstand bittet Kolleginnen und Kollegen um Mitteilung solcher Sachverhalte, die wir sodann an die Bundesrechtsanwaltskammer weitergeben werden. Vielleicht schafft es die BRAK, hier auf eine Befolgung der höchstrichterlichen Rechtsprechung durch die Rechtsschutzversicherungen hinzuwirken.

•

Bei der Verweigerung von Kostenzusagen kann übrigens der

**Ombudsmann für das
Versicherungswesen
Leipziger Straße 121, 10117 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de**

in Anspruch genommen werden. Diese Schlichtungsstelle stellt einen relativ zügiges, unbürokratisches und kostenfreies Schlichtungsverfahren zur Verfügung.

Haben Sie Erfahrungen damit, welche Effizienz dieses Verfahren aufweist? Es gibt vereinzelte Berichte, dass nach Einreichung eines Schlichtungsantrages innerhalb kurzer Zeit der zunächst verweigerte Kostenschutz gewährt worden ist.

•

Rechtsschutz- versicherungen

Dem RVGreport 11/2012 (Seite 401) haben wir den Hinweis von RiKG Hansens entnommen, dass in dem RSV-Blog (www.rsv-blog.de) Rechtsanwälte über ihre praktischen Erfahrungen mit den Rechtsschutzversicherern berichten. Vielleicht finden auch Sie dort interessante Beiträge.

Belastung und Verfahrensdauer bei den Hamburger Gerichten

Alle zwei Jahre veröffentlicht die Justizbehörde ihre Untersuchung über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften in Hamburg.

Die Bekanntmachung vom 14. August 2012 entnehmen wir dem Justizverwaltungsblatt Nr. 1 vom 15. Januar 2013. Die Ergebnisse sind insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensdauern bei den unterschiedlichen Gerichten und Instanzen außerordentlich interessant.

Jeder forensisch tätige Kollege wird bei „seinem Gericht“ interessante Zahlen finden. So ist die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Arbeitsgericht (ohne einstweilige Verfügungen) im Jahre 2011 3,5 Monate gewesen, beim Landesarbeitsgericht 6,3 Monate. Die durchschnittliche Dauer von Hauptverfahren beim Verwaltungsgericht betrug beispielsweise im Jahre 2011 14,8 Monate, beim Oberverwaltungsgericht bei erstinstanzlichen Hauptverfahren 27,5 Monate und bei Berufungssachen 23,4 Monate.

Die gesamte Statistik finden Sie auf den Seiten 18 – 24.

RVG-Reform
aktuell**BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER**

Der Präsident

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 BerlinAn die Präsidentin und die Präsidenten der
Rechtsanwaltskammern**BRAK-Nr. 37/2013**

Berlin, 04.02.2013

nachrichtlich an:

Rechtsanwaltskammern

Gebührenreferenten

AS Rechtsanwaltsvergütung (RS-3/2013)

AS Familienrecht und Erbrecht (RS-Nr. 8/2013)

AS für Asyl- und Ausländerrecht (RS-Nr. 9/2013)

AS Menschenrechte (RS-Nr. 2/2013)

Aktuelle Information zur Gebührenerhöhung

- Anlage-n:**
1. Protokoll über die 219. Sitzung des Deutschen Bundestages am 31.01.2013
 2. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, BT-Drucks. 17/11211 v. 24.10.2012
 3. Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen „Kostenrechtsmodernisierung bei Vertretung in Asylverfahren und Übersetzungsleistungen nachbessern“, BT-Drucks. 17/12173 v. 30.01.2013

Sehr geehrte Frau Kollegin Paul,

sehr geehrte Herren Kollegen Präsidenten,

sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am vergangenen Donnerstag, dem 31. Januar 2013, hat die Erste Lesung der Entwürfe eines Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts und eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts im Deutschen Bundestag stattgefunden. In die Erste Lesung wurden der Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, die Entwürfe des Bundesrates für ein Gesetz zur Begrenzung der Aufwendungen für die Prozesskostenhilfe und für ein Gesetz zur Änderung des Beratungshilferechts sowie eines Gesetzes zur Stärkung des Erfolgsbezugs im Gerichtsvollzieherkostenrecht und schließlich ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur

BundesrechtsanwaltskammerThe German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de**Büro Berlin – Hans Litten Haus**Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de**Büro Brüssel**Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 48
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.be

Nachbesserung der Kostenrechtsmodernisierung bei Vertretung in Asylverfahren und Übersetzungsleistungen einbezogen.

Das Protokoll über die erste Beratung ist als Anlage beigefügt. Frau Kollegin von Seltmann war bei der Ersten Lesung im Bundestag anwesend und konnte so einen direkten Eindruck von der Diskussion gewinnen. Ich selbst konnte die Ministerin noch unmittelbar vor ihrer Rede bei einer Podiumsdiskussion in Berlin treffen.

Einleitend stellte die Bundesministerin der Justiz die Gesetzentwürfe vor. Sie ging insbesondere auf die Forderung der Länder nach einem höheren Kostendeckungsgrad in der Justiz ein und wies darauf hin, dass der Entwurf sowohl die berechtigten Anliegen der Bürgerinnen und Bürger, dass für sie Justiz bezahlbar bleibt und sie Zugang zum Recht haben, als auch die Anliegen der Landesjustizverwaltungen, der Landesjustizministerinnen und –minister berücksichtigt, die immer auch die Kosten der Justiz im Blick haben müssen, die zwar natürlich nicht ganz, aber in einem gewissen Umfang durch die Gebühren gedeckt würden.

Für die Länder sprach die Ministerin des Landes Sachsen-Anhalt Dr. Angela Kolb. Sie ging in ihrer Rede auf den Kostendeckungsgrad der Justiz ein. Ein funktionierender Rechtsstaat brauche eine gut ausgestattete funktionsfähige Justiz, die eine angemessene Personalausstattung erfordere. Die Länder hätten sich für eine Gebührenerhöhung bei der Anwaltschaft insbesondere im Hinblick auf die Kostensteigerungen bei Personal, Energie und Mieten ausgesprochen. Anwälte seien ein essenzieller Bestandteil des Rechtsstaates. Sie gewährleisteten den Zugang des Bürgers zum Recht. Der Entwurf bleibe aber hinter den Erwartungen der Länder zurück. Diese hätten ernsthaft Sorge, ob ihnen auch zukünftig die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stünden, um auch dann den Justizgewährleistungsanspruch in hoher Qualität erfüllen zu können. Sie befürchteten, dass der Kostendeckungsgrad der Justiz sich weiter verschlechtern werde. Deshalb forderten die Länder eine Steigerung der Gerichtsgebühren im GKG und im FamGKG um 20 %. Das entspreche gerade einmal einem angemessenen Inflationsausgleich.

Für die CDU/SCU-Bundestagsfraktion sprach der Abgeordnete Detlef Seif. Er wies darauf hin, dass die vorgesehenen Änderungen im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz von der Anwaltschaft, insbesondere von der Bundesrechtsanwaltskammer und dem Deutschen Anwaltverein, die ihre Kritikpunkte in einer gemeinsamen Stellungnahme sehr ausführlich dargelegt hätten, kritisch begleitet würden. Beispielsweise führte er die Einführung weiterer Streitwertstufen auf, die zu niedrigeren Gebühren in einigen Gegenstandswertbereichen führten, auch wenn eigentlich eine Erhöhung angestrebt sei. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass die zusätzliche Gebühr für umfangreiche Beweisaufnahmen in der Praxis kaum eine Rolle spiele, weil sie erst ab dem dritten Termin gegeben werden solle, Prozesse normalerweise allerdings kaum mehr als zwei Termine hätten. Auf die Forderung der Länder eingehend entgegnete er, dass neue Berechnungen auf der Grundlage von Datenmaterial, das die Länder zur Verfügung gestellt hätten, zu einem Deckungsgrad von über 51 % führten. Er könne deshalb die Argumentation in der Rede der Ministerin Dr. Kolb nicht nachvollziehen. Höhere Gerichtskosten erschwerten nicht nur den Zugang zur Justiz und zum Recht. Sie würden auch die Belastung von Bürger und Wirtschaft gegenüber dem, was der Regierungsentwurf vorsehe, fast verdoppeln. Es gebe Finanzierungsausgaben und Querfinanzierung. Es sei selbstverständlich, dass die Länder, die für die Justiz zuständig seien, auch für Differenzierung aufzukommen hätten.

Der Abgeordnete Jens Petermann für die Fraktion Die Linke konzentrierte sich auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts. Er bezeichnete diesen Entwurf als unsozial und handwerklich mangelhaft. Es fehle beispielsweise bei der Definition der Mutwilligkeit an klaren Kriterien, wann die Inanspruchnahme als mutwillig anzusehen sei. Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe müssten ausgebaut und dürften nicht weiter eingeschränkt

werden. Zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wies er darauf hin, dass selbst die Anwaltschaft trotz finanzieller Verbesserungen noch Änderungsbedarf sehe. Auch er erwähnte die Veränderung der Struktur der Gebührentabelle, die in Einzelfällen zu geringeren Gebühren führe. Außerdem vermögen die neuen Regelungen es nicht, in den Bereichen Sozialrecht und Strafrecht eine ausreichende Kostendeckelung zu erzielen.

Die Abgeordnete Ingrid Hönlinger für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wies darauf hin, dass es eine funktionsfähige Justiz geben müsse, um den Zugang zum Recht zu gewährleisten. Diese bereitzustellen, sei Aufgabe des Staates. Sie konzentrierte sich auf die Entwürfe, die die Änderungen im Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferecht betreffen und stellte fest, dass durch diese Vorschläge der Zugang zum Recht erheblich erschwert werde. Rechtsuchende würden davon abgeschreckt, ihr Recht in Anspruch zu nehmen. Nach Überzeugung der Grünen müsse der Zugang zum Recht allen Menschen offen stehen, unabhängig von ihrem Einkommen.

Die Berichterstatterin der CDU/CSU-Fraktion zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts, die Abgeordnete Ute Granold, wies darauf hin, dass es Aufgabe des Gesetzgebers sei, einen Mittelweg zwischen einem Missbrauch der Prozesskosten-, Beratungs- und Verfahrenskostenhilfe zu finden und auf der anderen Seite dafür Sorge zu tragen, dass jeder, der sein Recht vor Gericht erstreiten möchte, auch die Möglichkeit dazu erhält. In diesem Zusammenhang kritisierte sie die vorgeschlagene Neuregelung zur Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in sog. einvernehmlichen Scheidungsverfahren. Aus ihrer dreißigjährigen Erfahrung wies sie darauf hin, dass es nach ihrem Dafürhalten kein einfaches Scheidungsverfahren gebe. Aus Gründen der Waffengleichheit solle dem Antragsgegner ebenfalls immer ein Anwalt beigeordnet werden können.

Für die SPD-Bundestagsfraktion sprach die Abgeordnete Sonja Steffen. Auch sie kritisierte die beabsichtigte Neuregelung in sog. einvernehmlichen Ehescheidungsangelegenheiten. Sie brachte ihre Hoffnung zum Ausdruck, dass hier eine bessere Regelung als die vorgeschlagene gefunden werde. Ferner kritisierte sie die neu einzuführende Pflicht zur Vorabantragstellung in der Beratungshilfe als praxisfern sowie den vorgesehenen Vorrang der Selbstvertretung in Beratungshilfeangelegenheiten. Beim Kostenrechtsmodernisierungsgesetz wies sie darauf hin, dass die Neuregelung der Terminsgebühr im Sozialrecht zu einer deutlichen Verschlechterung des Gebührenaufkommens führen wird und deshalb zu befürchten sei, dass dadurch die Zahl der Anwälte, die sozialrechtliche Verfahren vertreten, künftig noch weiter zurückgehen werde, weil es einfach nicht lukrativ sei. Damit sei wiederum eine Bevölkerungsschicht betroffen, der der besondere Schutz gelte, nämlich mehrheitlich die Empfänger von Leistungen nach SGB II und SGB VII und die Erwerbsunfähigen.

Abschließend sprach der Abgeordnete Thomas Silberhorn für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Er mahnte, dass sich der Bundestag ausreichend Zeit für die Beratung und ggf. Änderungen nehmen sollte. Außerdem äußerte er, dass er die Forderung der Länder durchaus nachvollziehen könne, die Gebühren zusätzlich zu erhöhen. Denn so, wie es bisher vorgesehen sei, würde sich der Kostendeckungsgrad wohl nur minimal verbessern. Der Anspruch an eine funktionsfähige Justiz setze voraus, dass auch die nötigen Mittel bereitgestellt würden. Das sei allerdings nicht allein eine Sache von Gebührentatbeständen, und die Mittel könnten auch nicht allein aus dem allgemeinen Steueraufkommen bereitgestellt werden. Auch in Zukunft müssten die Verursacher der Kosten in zumutbarem Umfang herangezogen werden, die Kosten zu tragen. Abschließend wies er zum Kostenrechtsmodernisierungsgesetz darauf hin, dass geprüft werde, ob aufgrund eines spezifischen Mehraufwands in einzelnen Rechtsgebieten gerechtfertigt sei, eine zusätzliche Terminsgebühr für Beweisaufnahmetermine einzuführen.

Im Ergebnis war die Debatte auf die Gesetzentwürfe Kostenrechtsmodernisierungsgesetz und Änderung der Prozesskostenhilfe- und Beratungshilfe fokussiert. Positiv ist zu erwähnen, dass die gemeinsame Stellungnahme von BRAK und DAV von den Abgeordneten sehr wohl gelesen und auch häufig aus ihr zitiert wurde. Vorsichtig optimistisch kann davon ausgegangen werden, dass es in den Bereichen Gebührenverschlechterungen durch die strukturelle Veränderung der Gebührentabelle, Zusatzgebühr für Beweisaufnahmetermine und Terminsgebühr im Sozialrecht Verhandlungsbereitschaft seitens der Abgeordneten gibt. Wir werden in den nächsten Wochen Gespräche mit den rechtspolitischen Sprechern und Berichterstattern der Bundestagsfraktionen führen und die in der gemeinsamen Stellungnahme angesprochenen Nachbesserungsvorschläge verhandeln.

Der Rechtsausschuss beschloss, am 13.3.2013 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzgebungsverfahren durchzuführen. Bis dahin werden wir die Gespräche mit den Berichterstattern geführt haben. Über den weiteren Verlauf werden wir Sie unterrichtet halten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Axel C. Filges

Bekanntmachungen
Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften
im Bereich der Justizbehörde Hamburg (2008 bis 2011)
Bekanntmachung vom 14. August 2012 (Az. 3004/ZE)

I. Amtsgerichte

A. Zivilsachen

	2008	2009	2010	2011
I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten				
1. Zivilprozesssachen (C)				
1.1 Neuzugänge ¹⁾	41.731	40.224	38.829	37.883
1.2 Eridigte Verfahren ¹⁾	41.542	40.126	38.679	38.004
1.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	16.018	16.136	16.189	15.948
1.4 Von den erledigten Verfahren waren				
1.4.1 Abhilfeverfahren gemäß § 321 A ZPO	6	13	5	1
1.4.2 Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages				
1.4.3 Verfahren über Arrest und einstweilige Verfügung	101	96	102	67
1.4.4 Klageverfahren ²⁾	1.649	1.397	855	720
1.4.5 Sonstige Verfahren ³⁾	24.728	24.285	26.073	32.481
1.5 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	15.058	14.335	11.638	4.698
	4,2	4,5	4,8	4,8
1.6 Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens (H)	386	416	463	385
2. Familiensachen (F)⁷⁾				
2.1 Neuzugänge ¹⁾	13.795	14.375	16.627	16.699
2.2 Eridigte Verfahren ¹⁾	14.152	13.885	15.671	17.114
2.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	10.208	10.694	11.651	11.081
2.4 Von den erledigten Verfahren waren ab 01.09.2009				
2.4.1 Familiensachen	4.231	12.565	13.352	
2.4.2 abgetrennte Folgesache(n)	75	360	495	
2.4.3 einstweilige Anordnungen	336	2.677	3.211	
2.4.4 Abhilfeverfahren	1	1	1	
2.4.5 Lebenspartnerschaften	25	59	55	
2.5 Unter den Scheidungsverfahren waren nur mit Versorgungsausgleich anhängig ab 01.09.2009				
2.5.1 Durchschnittliche Dauer der erledigten Familiensachen -in Monaten- ab 01.09.2009	1.463	4.091	4.133	
	7,1	7,0	7,6	
3. Mahnsachen				
3.1 Hamburg	558.886	486.797	490.874	431.881
3.2 Mecklenburg-Vorpommern	35.891	35.037	34.384	35.625
4. Vollstreckungssachen				
4.1 Verteilungsverfahren (J)	1	1	1	1
4.2 Zwangsversteigerungen von unbeweglichen Gegenständen (K)	722	641	526	495
4.3 Zwangsverwaltungen (L)	217	192	146	126
4.4 Sonstige zur Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gehörige Vollstreckungssachen (M)	67.800	69.359	67.122	68.089

	2008	2009	2010	2011
5. Insolvenzverfahren				
5.1 Anträge auf				
5.1.1 Insolvenzverfahren (N)	1.945	2.168	1.873	1.869
5.1.2 Verbraucher- und Kleininsolvenzen (K)	2.989	2.985	3.322	3.457
5.1.3 Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE) - ab 2006	17	20	1	3
5.2 Eröffnete				
5.2.1 Insolvenzverfahren (N)	1.048	1.188	1.084	1.024
5.2.2 Verbraucher- und Kleininsolvenzen (K)	2.863	2.871	3.129	3.260
5.2.3 Insolvenzverfahren nach europäischem Recht (IE) - ab 2006	10	14	1	1
II. Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit				
1. Standesamtssachen, Todeserklärungen, sonstige Angelegenheiten				
1.1 Standesamtssachen	309	175	222	227
1.2 Anträge auf Todeserklärung und Feststellung der Todeszeit	20	27	19	31
1.3 Sonstige Handlungen und Entscheidungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb eines anhängigen Verfahrens	166	201	195	172
2. Grundbuchsachen				
2.1 Eingereichte Urkunden betreffend Begründung und Veränderung von Eigentum, Veränderung der Berechtigung am Erbaurecht	22.594	21.221	19.199	20.940
2.2 Eintragung/Veränderung/Löschung von Rechten in Abt. II und III	56.127	56.893	52.682	53.809
2.3 Begründung, Aufhebung und Veränderung von Wohnungs- und Teileigentum sowie von Erbaurechten	1.378	1.266	1.611	1.222
3. Testaments- und Nachlasssachen				
3.1 Zur Verwahrung übergebene oder abgelieferte oder zur Aufbewahrung übersandte Verfügungen von Todes wegen (IV)	10.884	10.164	10.448	11.046
3.2 Sonstige Nachlasssachen (V)	14.049	15.062	16.458	16.934
4. Angelegenheiten des Vormundschaftsgerichts				
4.1 Am Jahresende blieben anhängig	24.000	23.590	23.836	24.358
4.1.1 Betreuungen	1.178	846	115	25
4.1.2 Vormundschaften ²⁾				
4.2 Im laufenden Jahr wurden anhängig				
4.2.1 Betreuungen	7.496	8.057	8.354	8.171
4.2.2 Verfahren auf vormundschaftliche Genehmigung zur Unterbringung oder Anordnung der Unterbringung nach § 312 Nr. 1, 2 und 3 sowie § 1846 BGB i.V.m. § 1908 i.BGB ⁶⁾	4.837	5.235	4.873	4.670
4.2.3 Andere vormundschaftsgerichtliche Angelegenheiten	420	1.019	2.772	285
4.2.4 Adoptionsachen	249	151	entfallen	entfallen
5. Freiheitsentziehung gem. § 415 Abs. 1 FamFG				
	1.247	869	660	422

		2008	2009	2010	2011
II. Budgetverfahren					
1. Neuzugänge ¹⁾		8.536	8.621	8.215	7.664
2. Eredigte Verfahren ¹⁾		8.884	8.175	8.523	7.773
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende		1.292	1.740	1.443	1.356
4. Die Verfahren wurden erledigt durch					
4.1 Urteil		2.083	1.863	2.045	1.956
4.2 Beschluss nach § 72 OWIG		466	431	403	344
4.3 Beschluss nach § 70 Abs.1 OWIG		23	26	21	27
4.4 Einstellung nach § 47 Abs.2 Satz 1 OWIG		2.443	2.262	2.216	1.842
4.5 Einstellung gem. §§ 205 Satz 1, 206a Abs.1 SPO, 46 Abs.1 OWIG		35	34	23	5
4.6 Zurücknahme der Klage durch die Staatsanwaltschaft gem. § 411 Abs.3 SPO, § 71 Abs.1 OWIG		34	37	44	47
4.7 Zurücknahme des Einspruchs		3.301	2.959	3.304	3.077
4.8 Sonstige Erledigungsart		509	533	467	456
5. Verfahren mit Hauptverhandlung		4.371	3.886	4.159	3.902
6. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-		1,8	1,7	1,9	1,9
III. Sonstiger Geschäftsfall in Straf- und Bußgeldsachen					
1. Strafsachen					
1.1 Anträge auf Erlass von Strafbefehlen (ohne Strafbefehle nach § 408 a SPO)		15.000	13.922	13.251	13.332
1.2 Einzelne richterliche Anordnungen (GS)		19.847	19.285	18.064	19.104
1.3 Vollstreckungen in Jugendgerichtssachen (VRJs)		3.363	3.325	2.867	2.944
2. Bußgeldsachen					
2.1 Erzwungshaftanträge		15.479	14.466	11.012	7.519
2.2 Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 25 a Abs.3 StVG, § 62 Abs.1 Satz 1 OWIG (Halterhaltung)		382	309	320	318
2.3 Sonstige Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Verwaltungsbehörden nach § 62 Abs.1 Satz 1 OWIG		82	76	131	71
2.4 Sonstige Anträge und Entscheidungen nach dem OWIG		55	195	371	530
C. Rechtsbehelfersuchen					
1. Ersuchen an das Amtsgericht¹⁾					
1.1 Zuständigkeit des Richters		2.325	2.184	2.403	2.455
1.2 Zuständigkeit des Rechtspflegers		3.113	2.594	1.975	1.937
2. Ersuchen an die Geschäftsstelle¹⁾					
2.1		528	340	413	376
II. Landgericht					
A. Zivilsachen					
Zivilprozesssachen in erster Instanz (O)					
1. Neuzugänge ¹⁾		16.943	17.113	16.044	15.693
2. Eredigte Verfahren ¹⁾		17.246	15.633	16.122	16.009
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende		10.516	11.986	11.906	11.590
4. Von den erledigten Verfahren waren					
4.1. Abhilfeverfahren gem. § 321a ZPO		1	1	1	3
4.2. Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages		31	21	31	30

		2008	2009	2010	2011
6. Registersachen (Eintragungen am Jahreschluss)					
6.1 Eingetragene Vereine		9.137	9.244	9.313	9.396
6.2 Eingetragene Partnerschaftsgesellschaften		466	475	625	672
6.3 In das Handelsregister eingetragene					
6.3.1 Einzelkaufmännereinzelschiffe - ab 2008		7.478	7.420	7.414	7.349
6.3.2 Offene Handelsgesellschaften - ab 2008		1.319	1.275	1.257	1.217
6.3.3 Kommanditgesellschaften - ab 2008		12.923	13.015	13.224	13.431
6.3.4 Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung - ab 2008		10	12	12	13
6.3.5 Rechtsformen ausländischen Rechts HRA - ab 2009		3	4	4	4
6.3.6 HRA Juristische Personen - ab 2008		10	10	8	14
6.3.7 Aktiengesellschaften		1.010	979	954	940
6.3.8 Kommanditgesellschaften auf Aktien		7	8	7	8
6.3.9 Gesellschaften mit beschränkter Haftung		40.854	42.387	44.005	45.996
6.3.10 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit		6	6	6	5
6.3.11 Europäische Aktiengesellschaften (SE) - ab 2008		1	2	6	9
6.3.12 Rechtsformen ausländischen Rechts HRB - ab 2008		621	632	559	505
6.4 Eingetragene Genossenschaften		109	111	116	128
6.5 Seeschiffe		5.152	5.348	5.497	5.608
6.6 Binnenschiffe		1.956	1.937	1.942	1.942
6.7 Schiffsbauwerke		46	43	41	46
III. Landwirtschaftssachen					
51		51	45	33	58
IV. Hinterlegungssachen					
888		888	973	1.170	1.363
V. Aufgebotsverfahren - ab 2010					
186		186	186	249	249
B. Straf- und Bußgeldsachen					
I. Strafverfahren					
1. Neuzugänge ¹⁾		22.017	22.167	20.566	20.122
2. Eredigte Verfahren ¹⁾		23.773	22.099	21.494	20.573
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende		6.984	6.885	6.219	5.743
4. Von den erledigten Verfahren waren					
4.1 Anklagen		18.078	17.170	17.122	16.437
4.2 Beschleunigte Verfahren nach § 417 SPO		959	754	710	570
4.3 Vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 JGG)		603	419	355	294
4.4 Hauptverhandlungen nach § 408 Abs. 3 SPO		272	188	151	145
4.5 Einsprüche gegen beantragte Strafbefehle		3.785	3.465	3.047	3.040
4.6 Privatklagen		1	2	2	2
4.7 Anträge auf Einleitung eines Objektiven Verfahrens (§§ 440, 444 Abs. 3 SPO)		0	2	9	1
4.8 Nachverfahren (§ 439 SPO)		0	0	1	0
4.9 Eröffnung durch ein Gericht höherer Ordnung		7	3	1	6
4.10 Sicherungsverfahren (§ 413 SPO, § 39, 40 JGG)		4	5	2	7
4.11 Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft		20	28	42	24
4.12 Zurückweisung durch die Rechtsmittelinstanz		39	7	14	1
4.13 In ein Strafverfahren übergegangen Bußgeldverfahren		3	0	6	3
4.14 Vorlage / Verweisung durch ein Gericht niedriger Ordnung		3	0	2	2
5. Hauptverhandlungen insgesamt		19.469	18.042	17.757	16.695
6. Hauptverhandlungstage insgesamt		20.662	19.258	19.433	18.404
7. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-		4,3	3,8	3,9	3,9

	2008	2009	2010	2011
4.3	4.217	3.393	3.314	3.069
4.4	11.465	10.961	11.506	11.895
4.5	1.532	1.257	1.254	998
5.	7,1	7,3	8,0	8,5
II. Zivilprozesssachen in der Berufungsinstanz (B)				
1.	1.809	1.826	2.133	1.898
2.	1.800	1.744	1.697	1.873
3.	857	948	1.393	1.408
4.	0	3	3	2
4.1	5	6	7	8
4.2	1.690	1.696	1.692	1.801
4.3	203	147	95	61
5.	5,6	6,0	6,4	7,1
III. Beschwerdeverfahren	2.830	2.826	2.566	2.094
B. Strafsachen				
1.	317	326	316	297
2.	336	325	309	279
3.	159	160	167	185
4.	280	288	283	253
4.1	6	11	2	2
4.2	0	0	0	0
4.3	0	0	0	0
4.4	0	1	0	0
4.5	22	9	17	7
4.6	15	7	17	13
4.7	3	0	2	1
4.8	10	9	8	3
5.	345	277	272	279
6.	1.385	1.255	1.544	1.509
7.	8,4	6,4	6,4	6,3
II. Strafverfahren in der Berufungsinstanz				
1.	1.747	1.610	1.690	1.797
2.	1.720	1.591	1.518	1.684
3.	532	461	545	660
4.	1.704	1.692	1.512	1.675
4.1	3	6	1	2
4.2	0	2	0	0
4.3	6	4	1	4
4.4	7	7	4	3
4.5				

	2008	2009	2010	2011
5.	1.787	1.417	1.292	1.393
6.	2.057	1.628	1.606	1.762
7.	3,5	3,7	3,4	3,9
III. Beschwerden (einschließlich Kostenbeschwerden)	1.754	1.748	1.691	1.589
III. Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht				
1.	157.391	152.348	147.933	144.065
1.1	156.190	151.659	147.712	143.340
1.2	15.410	16.166	16.389	17.746
1.3				
1.4				
1.4.1	15.374	16.110	15.049	14.431
1.4.1.1	249	266	265	237
1.4.1.2	1.163	1.168	1.004	1.001
1.4.1.3	13.942	14.076	13.780	13.193
1.4.2	11	14	13	19
1.4.3	91	52	0	0
1.4.4	1.193	932	1.007	725
1.4.5	609	407	387	202
1.4.6	14.223	13.155	12.565	12.000
1.4.7	6.700	6.319	6.277	5.649
1.4.7.1	6.527	6.171	6.186	5.608
1.4.7.2	44.316	41.101	38.915	42.983
1.4.8	338	385	389	422
1.4.9	45.968	43.827	43.105	42.651
1.4.10	6.487	6.285	6.111	6.197
1.4.11	62	82	82	77
1.4.12	5.331	4.787	4.569	4.737
1.4.13	11.411	11.776	12.393	11.570
1.4.14	5.707	5.837	6.466	735
1.4.15	389	391	384	362
1.4.16	148.827	147.457	148.089	152.522
2.	8.411	8.293	7.994	7.643
3.				
4.	42	45	23	19
4.1	0	0	0	0
4.2	1.182	1.268	1.172	1.190
4.3				
5.	44.846	41.581	41.432	42.069
5.1	35.863	32.499	32.382	33.422
6.	32.620	31.039	28.724	27.989
7.	70,6	69,9	69,0	66,5
7.1	19,1	19,9	20,0	19,7
7.2	6,3	6,5	6,8	6,8
7.3	2,8	2,7	3,0	2,8
7.4	1,1	1,0	1,1	1,1
7.5				

**IV. Hanseatisches Oberlandesgericht
A. Zivilsachen**

	2008	2009	2010	2011
I. Zivilprozessen in der Berufungsinstanz (U)				
1. Neuzugänge ¹⁾	2.061	2.029	2.256	2.115
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	2.093	1.928	2.017	2.020
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.830	1.925	2.176	2.271
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Klagen in Zwangsvollstreckungssachen, Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils auf Grund eines Vollstreckungsvertrages	2	3	6	0
4.2 Verfahren über Arrest oder einstw. Verfügung	142	134	100	51
4.3 Berufungsverfahren	1.908	1.758	1.896	1.945
4.4 Sonstige zur Zuständigkeit des Berufungsgerichts gehörende Verfahren	41	33	15	23
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	9,5	10,7	11,4	11,9
II. Beschwerdeverfahren	1.723	1.481	1.583	1.384
III. Familiensachen in der Rechtsmittelinstanz (UF)				
1. Neuzugänge ¹⁾	504	543	662	901
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	519	447	624	765
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	340	436	485	581
4. Von den erledigten Verfahren waren ab 01.09.2009				
4.1 Familiensachen	133	624	624	752
4.2 Ablebungsverfahren	0	0	0	0
4.3 Lebenspartnerschaftssachen	0	0	0	12
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	7,4	6,9	6,9	6,3
IV. Sonstiger Geschäftsanfall in Familiensachen	637	665	779	655
1. Sonstige Beschwerden insgesamt	377	383	463	434
1.1 Prozesskostenhilfe (ab 01.09.2009 Verfahrenskostenhilfe)				
1.2 Einzelwellige Anordnung (§ 820 c ZPO bzw. § 57 FamFG ab 01.09.2009) über				
1.2.1 elterliche Sorge	42	51	18	entfallen
1.2.2 Herausgabe eines Kindes	0	2	2	entfallen
1.2.3 Verbleibensanordnung - ab 01.09.2009		18	18	entfallen
1.2.4 Gewaltschutz - ab 01.09.2009		2	11	entfallen
1.2.5 Erhohung	5	7	0	entfallen
1.3 Aussetzung des Scheidungsverfahrens	0	0	1	0
1.4 Wert des Verahrengemögensstandes	58	41	56	40
1.5 Kostengemeinheiten	102	118	81	53
1.6 sonstige Angelegenheiten	53	43	99	128

B. Strafsachen

	2008	2009	2010	2011
I. Strafverfahren in erster Instanz				
1. Neuzugänge ¹⁾	0	0	0	0
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	0	0	0	0
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	1	0	0	0
II. Strafverfahren in der Revisionsinstanz				
1. Neuzugänge ¹⁾	214	185	182	190
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	226	173	175	179
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	28	40	46	57
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Offizialverfahren	226	173	175	179
4.2 Privatklagenverfahren	0	0	0	0
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,8	2,2	2,1	2,5
III. Rechtsbeschwerden in Bußgeldverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	158	130	188	174
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	141	138	195	167
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	20	12	9	16
4. Von den erledigten Verfahren waren				
4.1 Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil	55	45	84	78
4.2 Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG	2	3	3	1
4.3 Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs.1 OWiG	84	90	108	88
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	0,8	1,5	1,1	0,9
IV. Sonstiger Geschäftsanfall				
1. Rechtsbeschwerden nach §§ 116,117,138 Abs. 3 StVollzG	75	89	79	49
2. Beschwerden in Strafsachen (einschließlich Kostenbeschwerden)	518	533	428	417
3. Anträge auf Haftentscheidungen nach §§ 121 ff StPO, Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 172 StPO (einschließlich Prozesskostenhilfeantrag), Auslieferungsverfahren, Verfahren nach § 23 EGGVG und Anträge nach § 51 RVG				
4. Beschwerden in Bußgeldverfahren (einschließlich Kostenbeschwerden)	187	194	187	150
5. Einsprüche in Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	1	4	2	3
V. Generalstaatsanwaltschaft				
Ermittlungsverfahren (OJ's)				
1. Neuzugänge ¹⁾	0	0	0	1
1.1 Erledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
1.2 Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
1.3 Die erledigten Verfahren wurden beendet durch				
1.4.1 Anklage vor dem Oberlandesgericht	0	0	0	0
1.4.1 Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft	0	0	0	0
1.4.2 Einstellung mit Auflagen	0	0	0	0
1.4.3 Einstellung ohne Auflagen	0	0	0	0
1.4.4 Zurückweisung oder Einstellung gem. § 170 Abs.2 StPO	0	0	0	0
1.4.5 auf sonstige Weise	0	0	0	0

	2008	2009	2010	2011
2. Sonstiger Geschäftsanfall der Generalstaatsanwaltschaft				
2.1 Revisionen	310	278	270	297
2.2 Rechtsbeschwerden (§ 79 Abs. 1 Satz 1 OWiG)	80	68	84	99
2.3 Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 79 Abs. 1 Satz 2, § 80 OWiG)	77	71	105	91
2.4 Sonstige Beschwerden				
2.4.1 Beschwerden (Wg)	537	560	496	449
2.4.2 Beschwerden (Zs)	1.100	1.181	1.138	1.122
2.5 Haftprüfungsverfahren	10	7	15	8
2.6 Aus- und Durchlieferungssachen	91	71	92	75
2.7 Berufgerichtliche Verfahren (z.B. Verfahren nach der BRAO, der BNotO und dem Steuerberatungsgesetz)	153	151	146	114
2.8 Entscheidungen in Vorverfahren und sonstige Verfahren gemäß § 23 ff EGGVG	5	0	0	0
2.9 Rechtssachen (Vertretung des Fiskus)	12	3	16	5
2.10 Entschädigungssachen nach dem StEG	94	103	96	84
2.11 Rechtsmittelangelegenheiten mit dem Ausland	370	301	403	292
2.12 Kartellbußgeldsachen	0	0	0	0
3. Für den Sitzungsdienst und eigene Ermittlungstätigkeit aufgewandte Gesamtstundenzahl	69	19	23	42
A. Hauptverfahren				
I. Hauptverfahren insgesamt	2.760	2.486	2.406	2.166
1. Neuzugänge ¹⁾	3.781	2.848	2.422	2.391
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	3.362	3.006	3.005	2.784
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende				
4. Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1 Klagen	3.728	2.810	2.366	2.356
4.2 Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	53	38	56	35
4.3 Anträge auf Prozesskostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,1	16,3	14,7	14,8
II. Hauptverfahren -Allgemeine Verfahren- (incl. NC-Verfahren)				
1. Neuzugänge ¹⁾	2.315	2.160	2.011	1.761
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	2.934	2.379	2.119	2.029
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	2.779	2.565	2.471	2.206
4. Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1 Klagen	2.881	2.342	2.063	1.994
4.2 Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	53	37	56	35
4.3 Anträge auf Prozesskostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	14,6	15,3	14,0	14,3
III. Hauptverfahren -Asyl-Verfahren-				
1. Neuzugänge ¹⁾	445	326	395	405
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	847	469	303	362
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	593	441	534	578
4. Unter den erledigten Verfahren waren				
4.1 Klagen	847	468	303	362
4.2 Sonstige Anträge (ohne Nr.4.3)	0	1	0	0
4.3 Anträge auf Prozesskostenhilfe für eine Klage oder einen sonstigen Antrag	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
5. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	21,4	21,2	19,4	17,4
B. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz und sonstige Verfahren				
I. Verfahren -insgesamt-	3.055	3.409	3.424	3.457
1. Neuzugänge ¹⁾	3.011	3.457	3.441	3.527
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	280	250	264	202
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende				
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,7	1,7	1,5	1,6
II. Allgemeine Verfahren (ohne NC)				
1. Neuzugänge ¹⁾	895	1.207	1.280	1.169
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	912	1.187	1.285	1.177
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	148	175	176	169
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,1	2,3	1,7	2,1
III. Asyl-Verfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	56	85	130	138
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	66	80	113	143
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	6	11	29	25
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,8	1,4	0,9	2,1
IV. Sonstige Verfahren vor dem Verwaltungsgericht				
1. Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	2.104	2.117	2.014	2.150
2. In Numerus-Clausus-Sachen	82	76	53	36
3. Vollstreckungsverfahren				
4. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	1	2	25	1
VII. Hamburgisches Oberverwaltungsgericht				
A. Hauptverfahren				
I. Erstinstanzliche Hauptverfahren				
1. Neuzugänge ¹⁾	14	11	9	15
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	10	11	10	11
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	25	25	24	28
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	41,7	24,8	27,3	27,5

	2008	2009	2010	2011
II. Berufungen, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen und Beschwerden in Disziplinarverfahren				
1. Verfahren - insgesamt-				
1.1 Neuzugänge ¹⁾	577	479	370	277
1.2 Erledigte Verfahren ¹⁾	488	459	650	400
1.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	708	726	445	322
1.4 Unter den erledigten Verfahren waren				
1.4.1 Berufungen	95	89	85	124
1.4.2 Anträge auf Zulassung der Berufung	398	365	560	260
1.4.3 Beschwerden	7	5	5	17
1.4.3 Anträge auf Prozesskostenhilfe	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
1.5 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	22,5	18,7	17,8	23,4
2. Allgemeine Verfahren (incl. NC-Verfahren)				
2.1 Neuzugänge ¹⁾	320	367	343	298
2.2 Erledigte Verfahren ¹⁾	390	389	345	370
2.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	419	397	395	291
2.4 Unter den erledigten Verfahren waren				
2.4.1 Berufungen	89	81	79	115
2.4.2 Anträge auf Zulassung der Berufung	294	303	261	238
2.4.3 Beschwerden	7	5	5	17
2.4.4 Anträge auf Prozesskostenhilfe	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
2.5 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	21,0	17,0	15,5	20,5
3. Asyl-Verfahren				
3.1 Neuzugänge ¹⁾	267	112	27	21
3.2 Erledigte Verfahren ¹⁾	108	70	305	30
3.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	287	329	60	41
3.4 Unter den erledigten Verfahren waren				
3.4.1 Berufungen	6	8	6	9
3.4.2 Anträge auf Zulassung der Berufung	102	62	299	22
3.4.3 Beschwerden	0	0	0	0
3.4.4 Anträge auf Prozesskostenhilfe	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
3.5 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	27,8	28,1	27,9	58,6
B. Beschwerden gegen Entscheidungen/Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz (ohne NC-Verf. u. ohne sonst. Verf.)				
1. Verfahren - insgesamt-				
1.1 Neuzugänge ¹⁾	242	279	283	243
1.2 Erledigte Verfahren ¹⁾	266	282	285	270
1.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	61	50	68	41
1.4 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
a) Beschwerden ¹⁰⁾	3,9	2,5	2,3	2,4
b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	11,2	0,0	0,0	0,0
2008	2009	2010	2011	
2. Allgemeine Verfahren				
2.1 Neuzugänge ¹⁾	238	279	283	241
2.2 Erledigte Verfahren ¹⁾	262	282	285	268
2.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	61	50	68	41
2.4 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
a) Beschwerden ¹⁰⁾	3,9	2,5	2,3	2,4
b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	11,2	0,0	0,0	0,0
3. Asyl-Verfahren				
3.1 Neuzugänge ¹⁾	4	0	0	2
3.2 Erledigte Verfahren ¹⁾	4	0	0	2
3.3 Unerledigte Verfahren am Jahresende	0	0	0	0
3.4 Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-				
a) Beschwerden	0,5	0,0	0,0	0,1
b) Anträge auf Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	0,0	0,0	0,0	0,0
C. Sonstige Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht				
1. Numerus-Clausus-Sachen	268	136	133	233
2. Sonstige Beschwerden ¹⁰⁾	225	213	190	152
3. Sonstige Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Verfahrens	6	0	14	12
VIII. Finanzgericht				
I. Klagen				
1. Neuzugänge ¹⁾	1.407	1.305	1.189	1.254
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	1.485	1.582	1.242	1.220
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.230	962	899	933
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	10,9	10,8	10,1	9,0
II. Verfahren zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz				
1. Neuzugänge ¹⁾	212	272	204	225
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	221	276	225	214
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	73	70	49	60
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,3	3,2	3,5	3,0
III. Sonstige Verfahren				
1. Kostensachen	44	85	57	42
2. Sonstige selbständige Verfahren	46	48	38	39
IX. Arbeitsgericht				
I. Klagen				
1. Neuzugänge ¹⁾	12.506	13.988	12.187	12.374
2. Erledigte Verfahren ¹⁾	12.224	13.365	13.543	12.344
3. Unerledigte Verfahren am Jahresende	4.438	5.037	3.690	3.733
4. Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	3,7	3,7	4,1	3,5

		2008	2009	2010	2011
XII. Landesozialgericht					
I. Berufungen					
1.	Neuzugänge ¹⁾	745	753	687	613
2.	Erfledigte Verfahren ¹⁾	721	646	795	655
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	285	395	257	216
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	4,0	4,9	4,7	4,4
II. Sonstige Verfahren (Arreste und Einstweilige Verfügungen)					
1.	Neuzugänge ¹⁾	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
2.	Erfledigte Verfahren ¹⁾	entfallen	entfallen	entfallen	entfallen
X. Landesarbeitsgericht					
I. Berufungen					
1.	Neuzugänge ¹⁾	787	700	806	791
2.	Erfledigte Verfahren ¹⁾	684	705	845	778
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	443	434	398	410
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	6,8	6,6	6,6	6,3
II. Beschwerdeverfahren in Beschlussachen					
1.	Neuzugänge ¹⁾	104	91	104	106
2.	Erfledigte Verfahren ¹⁾	108	85	104	81
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	50	53	50	75
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	5,4	5,6	5,2	5,5
III. Beschwerden nach §§ 78, 83 V ArbGG					
1.	Neuzugänge ¹⁾	204	180	203	243
2.	Erfledigte Verfahren ¹⁾	238	179	195	248
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	25 ⁴⁾	27	36	31
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,3	1,7	1,9	1,6
XI. Sozialgericht					
I. Klagen					
1.	Neuzugänge	7.262	7.321	8.445	7.920
2.	Erfledigte Verfahren	7.822	7.111	7.579	7.927
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	9.516	9.723	10.573	10.566
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,6	16,9	15,2	15,8
II. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz					
1.	Neuzugänge	1.996	2.383	2.623	2.366
2.	Erfledigte Verfahren	1.930	2.361	2.665	2.371
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	209	231	189	184
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	0,9	0,9	0,9	1,0
XII. Landesozialgericht					
I. Berufungen					
1.	Neuzugänge	561	545	454	529
2.	Erfledigte Verfahren	477	670	456	500
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	1.002	874	873	902
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	16,7	18,6	22,8	23,3
II. Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz					
1.	Neuzugänge ¹⁾	74 ²⁾	28	1	2
2.	Erfledigte Verfahren ¹⁾	79 ³⁾	35	4	3
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	11 ³⁾	4	1	0
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	1,9	2,0	14,1	5,1
III. Beschwerden					
1.	Neuzugänge ¹⁾	1.193 ³⁾	315 ⁴⁾	346	363
2.	Erfledigte Verfahren ¹⁾	1.221 ³⁾	318	336	359
3.	Unerledigte Verfahren am Jahresende	210 ³⁾	39	49	53
4.	Durchschnittliche Dauer der Verfahren -in Monaten-	2,4	2,2	1,6	1,3

¹⁾ Abzüglich Abgaben innerhalb des Gerichts/der Staatsanwaltschaft

²⁾ Auf Grund der FGG-Reform wurden die Daten auf die Familiengerichte verlagert. Die Daten ab 2009 geben die Altverfahren beim Vormundschaftsgericht wieder. Hierbei handelt es sich um eine künftig wegwfallende Position.

³⁾ Durch Einführung der Zahlkarenanordnung ab 2007 werden die Anträge auf Einstweiligen Rechtsschutz und die Beschwerden anders erfasst.

⁴⁾ Bestandsbereinigung

⁵⁾ Geänderte Erfassung ab 2011

⁶⁾ Anpassung an das FamFG

⁷⁾ Auf Grund einer veränderten Berechnung wurden die Daten für die Jahre 2007 und 2008 korrigiert.

⁸⁾ Ab 2009 ausschließlich Beschwerden im einstweiligen Rechtsschutz

⁹⁾ Die durchschnittliche Verfahrensdauer für die Jahre 2007 - 2009 musste nachträglich korrigiert werden.

¹⁰⁾ Die Zahlen für die Jahre 2008 und 2009 mussten nachträglich korrigiert werden.

¹¹⁾ Die Zahlen für die Jahre 2009 und 2010 mussten nachträglich korrigiert werden.

Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Terminsvertreters

»Die Kosten eines Terminsvertreters sind in vollem Umfang erstattungsfähig, wenn die Partei bei ihrer ex-ante anzustellenden Prognose davon ausgehen durfte, dass die entstehenden Mehrkosten die ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten nicht oder nicht wesentlich übersteigen werden, selbst wenn die Mehrkosten letztlich höher liegen.«

Der BGH führt aus, dass es für die Vergleichsberechnung zwischen den fiktiven Reisekosten des Hauptbevollmächtigten und den durch die Beauftragung des Unterbevollmächtigten zur Terminsvertretung entstandenen Kosten **entgegen der Auffassung des OLG** nicht auf eine ex-post-Betrachtung abzustellen sei. Es sei vielmehr danach zu fragen, ob eine verständige und wirtschaftlich vernünftige Partei die kostenauslösende Maßnahme **ex-ante** als sachdienlich ansehen durfte. Dabei dürfe die Partei ihr berechtigtes Interesse verfolgen und die zur vollen Wahrnehmung ihrer Belange erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Sie treffe lediglich die Obliegenheit, unter mehreren gleichgearteten Maßnahmen die kostengünstigere auszuwählen (BGH, NJW 2003, NJW Jahr 2003 Seite 898; BeckRS 2006, BECKRS Jahr 06288).

BGH, Beschluss vom 10. 7. 2012

- VIII ZB 106/11

BeckRS 2012, BECKRS Jahr 16894

Terminsgebühr bei Klagerücknahme - Übersendung der Unterlassungserklärung an falschen Empfänger

»Übersendet der auf Unterlassung in Anspruch Genommene die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung an einen falschen Empfänger und stellt sich dies erst in einem Telefonat zwischen dem Prozessbevollmächtigten des Klägers mit dem Beklagten heraus, entsteht eine Terminsgebühr nach Vorb. 3 III, 3. Alt. VV RVG, wenn der Beklagte die Erklärung aufgrund dessen nunmehr an den richtigen Empfänger übersendet und der Kläger deshalb

entsprechend der Zusage seines Prozessbevollmächtigten anlässlich des Telefonats die Klage zurücknimmt.«

OLG Köln, Beschluss vom 26.09.2012
- 17 W 160/12, BeckRS 2012, 22229

OLG Koblenz: Vermutung der Auftragserteilung auch für die Berufungsinstanz

»Dem Berufungsbeklagten ist nicht zuzumuten, einen Anwalt erst dann zu beauftragen, wenn der Berufungsführer sich entschließt, die ohne entsprechende Mitteilung nur zur Fristwahrung eingelegte Berufung auch durchzuführen. Die Verfahrensgebühr nach Nr. 3201 VV RVG entsteht bereits für das Betreiben des Geschäfts einschließlich der Information der Partei. Eine nach außen erkennbare Tätigkeit des beauftragten Rechtsanwalts ist nicht erforderlich. Ein Prozessauftrag für die Berufungsinstanz wird vermutet, wenn der Bevollmächtigte bereits erstinstanzlich mit der Prozessvertretung beauftragt war und das Berufungsverfahren eine erneute anwaltliche Vertretung gebietet.«

OLG Koblenz, Beschluss vom 04.04.2012
- 14 W 171/12, BeckRS 2012, 23503

Voraussetzungen für das Auslösen einer Verfahrensgebühr in der Berufungsinstanz

»Eine mit der Entgegennahme der Berufungsschrift verbundene Prüfung von Fragen, die gebührenrechtlich zur ersten Instanz gehören, löst die Verfahrensgebühr für die Berufungsinstanz nicht aus.«

BGH: Beschluss vom 25.10.2012

- IX ZB 62/10

Erstattung von außergerichtlichen Kosten eines Beigeladenen im Berufungsverfahren

» 2. Das Berufungsverfahren ist gegenüber dem erstinstanzlichen Verfahren eine eigene Angelegenheit i. S. von § 15 II 2 RVG. Es beginnt für den Anwalt des Berufungsklägers auch mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung und für den Anwalt des Berufungsbeklagten mit dem ersten auftragsgemäßen Tätigwerden nach Entgegennahme der gegnerischen Berufung. Dies gilt auch für den Prozessbevollmächtigten eines Beigeladenen.

3. Nimmt der Prozessbevollmächtigte eine gegen seinen Mandanten gerichtete Rechtsmittelschrift entgegen, ist anzunehmen, dass er anschließend prüft, ob etwas für den Mandanten zu veranlassen ist. Damit entfaltet er eine Tätigkeit, die bereits die Verfahrensgebühr nach Nr. 3200 W RVG zum Entstehen bringt; die Einreichung eines Schriftsatzes ist hierfür nicht erforderlich. Zugleich liegt in dieser Tätigkeit keine bloße Neben- bzw. Abwicklungstätigkeit der erstinstanzlichen Beauftragung gem. § 19 I 2 Nr. 9 RVG vor.

4. Der erforderliche entsprechende Prozessauftrag wird vermutet, wenn der Anwalt bereits erstinstanzlich mit der Prozessvertretung beauftragt war und das Berufungsverfahren eine erneute anwaltliche Vertretung gebietet. «

OVG Magdeburg; Beschluss vom 18.10.2012 - 2 O 150/11

OLG Frankfurt a. M.: Anrechnung auf die Differenz zwischen Wahlanwalts- und Prozesskostenhilfevergütung

» Eine an den im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt vorprozessual gezahlte Geschäftsgebühr ist nicht vorrangig auf die nach § 49 RVG zu berechnende Verfahrensgebühr, sondern gemäß § 58 II RVG zunächst auf die Differenz zwischen der Wahlanwaltsvergütung und der Prozesskostenhilfevergütung anzurechnen. «

OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 17.10.2012 - 14 W 88/12, BeckRS 2012, 22556

OLG Karlsruhe: Keine Herabsetzung des Streitwerts einer positiven Feststellungsklage bei unrealistischen Vorstellungen des Klägers

» 1. Für den Streitwert einer positiven Feststellungsklage kommt es darauf an, in welcher Höhe Ansprüche gegen den Beklagten in Betracht kommen. Maßgeblich für die Schätzung sind allein die Angaben, die der Kläger seiner Klage zugrunde legt.

2. Es spielt für die Wertfestsetzung keine Rolle, ob die Vorstellungen des Klägers realistisch sind. Die Angaben des Klägers bleiben auch dann für den Streitwert der positiven Feststellungsklage maßgeblich, wenn er völlig überzogene Vorstellungen von den möglichen Ansprüchen hat. «

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.07.2012 - 9 W 15/12, BeckRS 2012, 22941

„vier“ Angelegenheiten in Familiensachen

» Wird ein Beratungshilfeschein für die Angelegenheiten "Trennung, Scheidung und Folgesachen" erteilt, sind bei einer anschließenden umfassenden Beratung durch einen Rechtsanwalt die vier Komplexe - Scheidung als solche, - das persönliche Verhältnis zu den Kindern (Personensorge, Umgangsrecht), - Fragen im Zusammenhang mit Ehwohnung und Hausrat, - finanzielle Auswirkungen von Trennung und Scheidung (Unterhaltsansprüche, Güterrecht, Vermögensauseinandersetzung) jeweils als gesonderte gebührenrechtliche Angelegenheiten zu behandeln, so dass die Beratungsgebühr für insgesamt bis zu vier Angelegenheiten geltend gemacht werden kann. (im Anschluss an OLG Nürnberg NJW 2011, 3108 und OLG Celle NJW 2011, 3109; Aufgabe von OLG Stuttgart FamRZ 2007, 574) «

OLG Stuttgart; Beschluss vom 17.10.2012 - 8 W 379/11

BGH: Aufhebung der Prozesskostenhilfe bei falschen Angaben über persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse; Kausalität von Falschangaben bei der Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung nicht erforderlich

§ 124 Nr. 2 ZPO ist ein Verwirkungstatbestand, bei dem es auf eine Kausalität der falschen Angaben für die Bewilligung nicht ankommt. Die Aufhebung der Prozesskostenhilfebewilligung wegen absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit gemachter falscher Angaben nach § 124 Nr. 2 Alt. 1 ZPO setzt daher nicht voraus, dass die falschen Angaben des Antragstellers zu einer objektiv unrichtigen Bewilligung geführt haben, diese mithin auf den Falschangaben beruht.

Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann auch dann nachträglich aufgehoben werden, wenn der Antragsteller im Bewilligungsverfahren absichtlich oder aus grober Nachlässigkeit unrichtige Angaben über seine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat und die falschen Angaben nicht zu einer objektiv unrichtigen Bewilligung geführt haben.

Der BGH führt aus, dass im Prüfungsverfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe, das unter einem besonderen Beschleunigungsgebot stehe, der Antragsteller bei der Aufklärung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in besonderem Maße zur Mitwirkung verpflichtet sei. Komme er dieser Pflicht nicht nach, könne das Gericht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ablehnen, so der BGH weiter. Das Gericht sei im Bewilligungsverfahren, welches sich im Interesse des Antragstellers mit einer Glaubhaftmachung der Bewilligungsvoraussetzungen begnüge, in besonderem Maße auf ein redliches Verhalten des Antragstellers angewiesen.

Begründe der Antragsteller in vorwerfbarer Weise Zweifel an seiner Redlichkeit, erscheine es angemessen, ihm die nachgesuchte finanzielle Unterstützung zu versagen, da ein summarisches Prüfungsverfahren in einem solchen Fall nicht mehr möglich sei.

BGH, Beschluss vom 10.10.2012
- IV ZB 16/12, BeckRS 2012, 23010

OLG Celle: Keine Anwendung der Ermäßigungstatbestände nach Zurückverweisung

»Eine Gerichtskostenermäßigung nach Nr. 1211 KV GKG tritt regelmäßig nicht ein, wenn der Rechtsstreit erst durch Vergleich beendet wird, nachdem das Revisionsgericht ein Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen hat. Werden die Kosten für das Verfahren bis zur Verkündung des Berufungsurteils jedoch wegen unrichtiger Sachbehandlung gemäß § 21 GKG nicht erhoben, liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung der im weiteren Verfahren angefallenen Gerichtskosten vor.«

OLG Celle, Beschluss vom 09.10.2012
- 2 W 255/12, BeckRS 2012, 22324

OLG Koblenz: Kosten einer Flugreise bei erheblichem Zeitgewinn erstattungsfähig

»Hätten anwaltliche Geschäftsreisen mit Auto oder Bahn zu erheblichen Zeitverlusten wegen der jeweils erforderlichen auswärtigen Übernachtungen geführt, können die Kosten einer Flugreise erstattungsfähig sein.«

OLG Koblenz, Beschluss vom 09.11.2012
- 14 W 616/12, BeckRS 2012, 24467

OLG Oldenburg: Voller Wert des Anwaltsvergleichs für die Streitwertbemessung maßgeblich

»» *Der Streitwert des Verfahrens um die Vollstreckbarerklärung eines Anwaltsvergleichs gemäß § 796a ZPO ist mit dem vollen Wert des Anwaltsvergleichs, soweit er für vollstreckbar erklärt werden soll, zu bemessen.* ««

OLG Oldenburg, Beschluss vom 25.04.2012
- 8 W 34/12, BeckRS 2012, 10068

Vergleichsklausel in der Rechtsschutzversicherung

»» *1. Die Vergleichsklausel ist nicht intransparent.*

2. Die Klausel findet auch bei außergerichtlichen Vergleichen ohne ausdrückliche Kostenregelung Anwendung.

3. Bestimmt ein Vergleich, dass alle Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Kaufvertrag im Wege des außergerichtlichen Vergleichs erledigt worden sind ohne dass eine ausdrückliche Kostenregelung getroffen wurde, haben die Parteien zugleich geregelt, dass jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten selbst trägt. Darin liegt – bei vollständigem Obsiegen des VN – zugleich ein konkludentes Kostenzugeständnis zum Nachteil des Rechtsschutzversicherers. Dies gilt auch, wenn keine ausdrückliche Abgeltungsklausel im Vergleich vereinbart ist. ««

LG Karlsruhe, Urteil vom 8. 6. 2012
- 9 S 99/11

Im entschiedenen Fall haben Kläger und Verkäufer eines Pkws eine konkludente Kostenregelung dadurch getroffen, dass alle Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Kaufvertrag im Wege des außergerichtlichen Vergleichs erledigt worden sind. Da keine ausdrückliche Kostenregelung getroffen wurde, haben sie zugleich geregelt, dass jede Partei ihre außergerichtlichen Kosten selbst

trägt. Darin liegt nach Ansicht des LG zugleich ein konkludentes Kostenzugeständnis des Klägers zum Nachteil des Rechtsschutzversicherers. Dies gilt nach Ansicht des LG auch, wenn – wie vorliegend – keine ausdrückliche Abgeltungsklausel im Vergleich vereinbart sei. Denn ein Kostenzugeständnis liegt immer dann vor, wenn die Kostenlast zum Nachteil des VN von der angesichts der Obsiegsquote objektiv gebotenen Kostenverteilung abweicht (vgl. BGH r+s 2011, RUNDS Jahr 2011 Seite 334 = NJW 2011, NJW Jahr 2011 Seite 2054 Tz. 18).

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung – Kostenrechtliche Auswirkungen

Im RVGreport 12/2012 (Seite 442 f.) ist ein lesenswerter Aufsatz von Herrn Volpert abgedruckt, der sich mit den kostenrechtlichen (für Gerichtsvollzieherkosten und Rechtsanwaltsgebühren) Folgen des o.g. Gesetzes befasst.

Crashkurs Europarecht

Das Zentrum für Europarecht an der Universität Passau veranstaltet wieder einen Crashkurs Europarecht, und zwar am

7./8. März 2013

an der Universität Passau.

Alle weiteren Informationen entnehmen Sie bitte der Ankündigung der Universität Passau, die Sie in der Online-Fassung des Kammerreportes hier finden.



Deutscher Mediationstag

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena lädt ein zum

Mediationstag 2012/2013

am

**22. und 23. März 2013
in Jena.**

Sie können sich über die Einzelheiten dieser Tagung im Internet unter der Adresse

[www.rewi.uni-jena.de/
mediationstagung.html](http://www.rewi.uni-jena.de/mediationstagung.html)

informieren.

Die Tagung ist zwar nicht - kommerziell, dennoch wird eine Teilnahmegebühr von 60,- € erhoben.

Deutschland/ Schottland

Unter der Schirmherrschaft der deutschen Generalkonsulin in Edinburgh, Verena Gräfin von Roedern lädt die Deutsch – Schottische Wirtschafts- und Juristenvereinigung (DSJUV) e.V. zum Erfahrungsaustausch zwischen deutschen und schottischen Unternehmern und Juristen am

Freitag, dem 15. März 2013

nach Edinburgh ein.

Die Veranstaltung wird von der Deutsch – Britischen Industrie – und Handelskammer (Sektion Schottland) unterstützt. Auf der Tagesordnung stehen Vorträge zu folgenden Themen:

- 1) Alternative Dispute Resolution in Scotland and Germany
- 2) Corporate law in Scotland and Germany
- 3) The political system in Scotland
- 4) The German - Scottish Economic and Trade Relationship – A Baseline Study

Als Referent wird u.a. Sir David Edward, QC, Honorary President of the Scottish Arbitration Center erwartet. Hierneben ist seitens der Cross – Party Group on Germany eine Führung durch das schottische Parlament geplant. Den Abschluss der Veranstaltung bildet ein Empfang und ein gemeinsames Conference Dinner.

Für weitere Informationen und Anmeldungen steht der Vorsitzende der DSJUV e.V., Herr RA Matthias W. Kroll, LL.M., Osterbekstraße 90 b, 22083 Hamburg, Telefon: 040/238569-0 (www.dsjuv.de) auch per E-Mail zur Verfügung (kroll@nkr-hamburg.de).

Neue Mitglieder

ADSR
Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH

Christine Andrée

Filiz Aykul

Bettina Bachinger

Dr. Kai Bahnsen

Stefan Bartz

Dipl.-Jur. Oliver Behrendt

Carlos Alejandro
Betancor Bohn (Abogado)

Martin Bill

Jürgen Broede

Marc Buttler

Stefan Bűrma

Dr. Johannes Cziupka

Dipl.-Jur. Arash
Dadkhah-Tehrani

Gerrit Dahle

Andrea Damm

Kai Degenhardt

Sören Dempe

Petra Dervishaj

Dr. Stefan Dittmer

Dr. Lutz Drallé

Tobias Drebber, bac.jur.

Dr. Markus Ehrmann

Steve-Alexander
Eichfuss, LL.M.

Cato Emigholz

Marlene Feddermann

Thérèse Fiedler

Astrid Finger

Alona Fink

Jana Gaßner, LL.M.

Stefanie Geiger

Janine Gissa

Alena Grin

Barbara Groth

Marcus Hahn

Dennis Hampe, LL.M.

Dr. Andreas Hanewinkel

Monir Hazizi

Thiemo Heinrich

Elaine Helal

Marc Hempten

Julia Heydel, LL.M.

Matthias Heyn, LL.M.

Dr. Gerhard Hillebrand

Ulrike Hinrichs, MBA

Dr. Christian Hinz

Antonia Hoffmann

Dr. Jakob Hoffmann

Kay Höft, M.A.

Jörn Carsten
Hombeck, LL.M. (Auckland)

Agnieszka Hryniewicz

Malte Bo Jensen

Godje Jessen

Dr. Sara Jötten

Michael Kamphues

Dr. Felix Keinath,
LL.M. (Connecticut)

Gero von Keitz

Peter Kloss, LL.M.

Michael Knott

Johanna Kofler,
Maîtrise en droit

Kathrin Koske

Eike Kramer

Arne Krawinkel, LL.B.

Marcel de Kunder

Dr. Eva Langer

Felix Lautenschlager

Mareike Lentz

Anne Leydag

Sylvia Lorenz

Nils Maack, EMBA, LL.M.

Philipp Marx

Marie May

Dr. Maximilian Menges

Dorothee Meyer

Dr. Amir Michaelsen

Philipp Moennig,
LL.M. (Denver)

MPE Rechtsanwalts-UG
(haftungsbeschränkt)

Dr. Kathrin Nahmmacher

Dr. Moritz Naue

Gabriele Neumann,
LL.M. Eur.

Dr. Jens Nimis

Dimitri Noll

Boris Nolting

Jaroslav Nowak

Nicolai Overbeck

Gülizar Özmen-Leulmi

Leif Peterson

Jonas Poell

Florian Pudlas

Andreas Püst

Dipl.-Jur. Christian Radzewitz

Silvia Ribeiro

da Cunha Heimberg

Corinna Riedel

Dr. Katja Schmidt

Dr. Immo
Schmidt-Jortzig, LL.M.

Thomas Schüler,
LL.M. Maritime

Dr. Inga Cirstin Schüttfort

Janka Schwaibold

Anika Seidenfaden

Jasmin Shakra

Dr. Sarah Siepmann

Jörg Benedikt Soetebeer

Cara-Lavinia Sonneborn

Caroline Stolte

Corinna Struck

Dr. Hans-Christian Sünkler

Alexander Thoms

Dr. David Tichbi

Natascha Kim Trebes

Jörg Trebs

Aldo Trentinaglia

Dr. Mareike E. Ullmann

Pascal Unger

Guido Vorwald,
LL.M. (Stellenbosch)

Michael Voss

Rebecca Weick

Carl Werner

Oscar Wetzel

Astrid Wiecha

Jan-Peter Wiepert

Folko Wohlang

Stefan Wollschläger

Matthias Wühler, LL.M.

Dr. Vera Zielasko

Jennifer Zipf

Ausgeschiedene Mitglieder

Andrea Awiszus	Kai Krenz
Werner Baufeldt	Agathe Kubik
Peter Bellendorf	Sabine Kuffer
Stephanie Berger	Nikolaus Lauterer
Peter Biermann	Dr. Peter Lemke
Mareike Biesold	Julia Liebermann
Bert Philipp Borchardt	Stefanie Loos
Dr. Barbara Breiholdt	Dr. Stephan Mangold
Dr. Claus Breiholdt	Alexander Mayer-Groth
Klaus Brüggmann †	Dr. Patricia Mroß
Björn Clausen	Xuan Hoang Nguyen
Carsten Henner Conrad	Dr. Ingrid Nümann-Seidewinkel
Dr. David Creutzfeldt, LL.M.	Astrid Ploß
Martin Damaschke	Thomas Raffelsieper
Gela Darwischpour	Detlef Rausch
Carl-Eugen Dobberstein	Barbara Reinfeld
Burkhard Fabritius	Dipl.-Jur. Henning Röper
Dr. Carsten Fallak	Severin-Michaela Sandfort
Hein Hauke Freese	Doreen Schäbel
Florian Friedel	Regina Barbara Schach
Christian Frieden	Kathrin Schlitt
Jenny Gawert	Johanna Marie Schnackenburg
Michael Gehricke	Melanie Schwarzer
Eberhard von Geyso	Dr. Gunter G. Sehm †
Dr. Hans-Ulrich Grunwaldt	Dr. Tina Sell
Annett Haberland	Daniela Siekmann
Alexander Hansen	Lea Maria Siering
Dieter Helbig †	Ove Simonsen
Julia Hilgenberg, LL.M.	Stephan Spaete
Sabine Hillebrecht	Ulrich Stahl
Horst-Reinhart Hoffmann	Hans-Helmut Thömen
Serena Holm	Anina Uhl
Dipl.-Jur. Dennis Hüsing	Mark Unger, LL.M.
Günter Jensen	Dr. Joachim-Dirk von Walcke-Wulffen
Udo Jensen	Reinhard Walgahn
Dirk Johannsen	Kathrin Wedekind, LL.M.
Dr. Dieter Kakies	Volker Wenzel †
Dr. Inke Knepel	Andreas Willing
Herwig Koecher	
Miklas Kosminski	

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Dr. Darius R. Kempa
Thomas Richter
Sebastian Simon Schroeder

Bau- und Architektenrecht

Klaus von der Heydt
Gerrit Schillag

Familienrecht

Michael Hirsch

Gewerblicher Rechtsschutz

Dr. Christian Triebe

Informationstechnologierecht

Simone Winkler, MBA

Insolvenzrecht

Dr. Alexandra Bai
Henning Sämisch
Dr. Matthias Schumacher

Medizinrecht

Alexander Matthias Wrana

Miet- und

Wohnungseigentumsrecht

A. Diepenbrock-Grüter, LL.M.
Philipp Hantelmann
Wolf-Holger Mitsching
Leif Peterson

Sozialrecht

Jan Bornemann
Jennifer Güde
Ronny Koch

Steuerrecht

Markus Krause

Strafrecht

Roman Raczek
Daniel Scheibner
Dr. Oliver Pragal, LL.M.
Suad Omanovic
Stefan Waterkamp

Urheber- und Medienrecht

Claudia Gips

Verkehrsrecht

Jan Langhans
Mehdi Shafai
René Sielaff

ZAHL DER MITGLIEDER

STAND 31. 01. 2013:

Rechtsanwälte	9.771
Rechtsbeistände	36
Ausländische Anwälte	20
Europäische Anwälte	31
Anwalts-GmbH/AG	37

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder A bis B, U bis Z, unerlaubte Rechtsberatung <i>lassen@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-20	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder C bis G, <i>tarasiuk@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-24	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder H Buchhaltung Kammerreport, Kammerschnellbrief, Homepage <i>weinheimer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-16	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K, Elektronische Signatur, Gebührengutachten, Juristenausbildung <i>vonghyczy@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-17	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokić	Sachbearbeitung Mitglieder L bis M, Kammerreport <i>jokic@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-21	Mo bis Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder N bis R Ausbildungsabteilung A bis K, Zwischen- und Abschlussprüfung, Rechtsanwaltsfachangestellte <i>horn@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-19	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Jiptner	Sachbearbeitung Mitglieder S bis T Ausbildungsabteilung L bis Z, Rechtsfachwirte <i>jiptner@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-18	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag) <i>fischer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-22	Mo bis Fr 9–13 Uhr
Frau Helmcke	Büroleitung Fachanwaltschaften allgemein, Fachausschüsse Begabtenförderung <i>helmcke@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-15	Mo bis Do 9-16 Uhr
Frau Mendl	<u>Fachanwaltschaften:</u> Familienrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Informationstechnologierecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Transport- und Speditionsrecht <i>mendl@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-12	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Bürkel	<u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarkt- recht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Strafrecht, Urheber- und Medien- recht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht <i>buerkel@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-28	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A bis G Kanzleiabwicklungen A - K <i>kenter@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-23	Mo bis Do 10-14 Uhr
RAin Grundmann-Beyrich wissenschaftliche Mitarbeiterin als stellvertretende Geschäftsführerin	Mitgliederberatung H bis Kn Beschwerden A - K <i>grundmann-beyrich@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-13	Mo - Mi, Fr 9-16 Uhr
RAin Watari wissenschaftliche Mitarbeiterin als stellvertretende Geschäftsführerin	Mitgliederberatung Ko bis M Beschwerden L - Z <i>watari@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-25	Mo, Di, Do 11-18 Uhr Mi 10-15 Fr 14-17
RA Dr. Hoes Geschäftsführung	Mitgliederberatung N bis S Homepage, Datenschutz <i>hoes@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-29	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Scharmer Geschäftsführung	Mitgliederberatung T bis Z Fachanwaltschaften, Buchhaltung, Kanzleiabwicklungen L bis Z, Unerlaubte Rechtsberatung Kammerreport, Juristenausbildung, Fortbildung zum Rechtsfachwirt <i>scharmer@rak-hamburg.de</i>	35 74 41-14	Mo bis Fr 9-17 Uhr